

Die

Freie Gemeinde

zu

Nordhausen,

ein Zeugniß aus ihr und über sie

zum 4. Stiftungsfeste am 5. Januar 1850,

von

Eduard Baltzer,

Sprecher derselben.

Inhalt: 1) Gruß. 2) Gemeindeordnung. 3) Civilacte. 4) Gemeindeversammlungen. 5) Besondere Vereine. 6) Religionsunterricht. 7) Der Verein freier Gemeinden. 8) Nothwendigkeit freier Gemeinden. 9) Hauptunterschiede der Kirche und der freien Gemeinde. 10) Zur Geschichte der freien Gemeinde. 11) Ueber die erste Bildung freier Gemeinden. 12) Schriften aus und über die freie Gemeinde. 13) Politik oder Religion?

Nordhausen, 1850.

In Commission bei F. Förstemann.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Capitel I.

G r u ß.

Gruß Dir, freie Gemeinde Nordhausens, Gruß Dir zum vierten Stiftungsfest, Gruß Dir zum neuen Halbjahrhundert, dessen Schwelle wir betreten!

Die Ungläubigen weissagten uns, wir würden das Jahr 1850 nicht sehen! O Ihr Kleingläubigen, die Ihr noch zagtet: Die freie Gemeinde ist unsterblich, wenn sie auch zehnmal stürbe, sie ist unsterblich, so lange sie ihr Princip nicht verleugnet. Verleugnet sie dies, so stirbt sie, doch ists dann nicht die freie Gemeinde, was stirbt, sondern eine Secte, die eine Zeitlang einem Wahn gehuldigt.

Welches ist das Princip, der Grundsatz, besser die Wesenheit, die uns unsterblich macht? Das ist der zu sich selbst gekommene Geist, das menschliche Selbstbewußtsein, das, wo es dies wirklich ist, auch das göttliche zugleich ist. Das Weltall ist seine Bibel, die Wissenschaft sein Priester, das Leben sein Gottesdienst, die Geschichte sein Weltgericht. Gründen wir auf diesen Mächten, ist deren Wesenheit unsere Wesenheit, so sind wir ewig, wie diese selbst, und man kann uns äußerlich nicht zertrümmern, ohne unser Wesen zu hundertfachem anderen Auferstehen zu fördern.

Dessen seid Ihr gewiß, die Ihr den Geist, der einst die „Kirche" als eine weltgeschichtliche Größe erbauet, als den lebendigen begriffen, der nun in der Freiheit sein Reich gründet; das werden Alle begreifen, die das Testament Jesu eröffnet, und die Erbschaft des wahrhaftigen heiligen Geistes angetreten. Laßt uns in unserer Gemeinschaft emsig fortbauen, Jeder an sich selbst, daß wir Einzelnen der hohen Mission, der seligen Freude nicht unwerth werden, die auch uns in der Mitte dieses Jahrhunderts mit zugefallen ist.

Gruß Euch, Freunde, die Ihr außerhalb unserer Gemeinde uns nahe umgebt, und, die Gegenwart, mit ihren Zeichen, ansehend, zweifelnd steht und sprecht: „Was will das werden?"

Es wird gut werden! Der gute Geist, der durch das Erkennen der Wahrheit zur wahren Freiheit fortschreitet, er ist der allein wesentliche. Das Böse jeder Art ist nur die Störung seiner Harmonie; der Geist wollte wachsen und ist gewachsen im Menschengeschlecht, aber Formen und Gesetze, oft ein Jahrtausend alt und älter, blieben stehen, ohne sich dem erwachsenden Geiste anzupassen. Daher die Zerklüftung, das Mißverstehen der blinde Haß, das blutige Ringen, — daher die ganzen Wehen der Zeit. — „Ueber ein Kleines" und die Welt wird, das Wesen über die Form setzend, sich selbst in einer neuen, besseren, glücklicheren Gestalt sehen. Möge inzwischen der Einzelne gerecht und weise prüfen, wo das Wahre und Gute liegt, und zusehen, wofür er streitet, wofür er selbst lebt!

Gruß Euch, Ihr Gegner unserer Sache, die Ihr's aus Ueberzeugung seid. Wir ehren jede wahrhaftige Ueberzeugung, Ihr werdet es auch thun?! Und dann können wir uns friedlich vertragen, miteinander und von einander lernen, wie es guten Menschen ziemt; ich denke, das wollen wir, das thun wir.

Euch aber, die Ihr uns feind seid, trotz Euren bessern Wissens von der Wahrheit unserer Sache, welchen Gruß hab ich für Euch?? Keinen — als Thränen des Schmerzes, daß Menschen so sehr sich selbst verleugnen und vergessen können, daß sie dem Bilde nicht mehr gleichen, welches wir Alle tragen. Doch geb ich Keinen verloren!

„Der Geist wird Euch in alle Wahrheit leiten."

Capitel III.

Freie-Gemeinde-Ordnung.

1) Die Gemeinde überhaupt.

§ 1. Wir sind eine freie Gemeinde.

§ 2. Unsere wesentlichsten sittlichen Grundsätze sind: Die Wahrheit über Alles! Alles in Liebe!

§ 3. Alle Mitglieder sind gleich berechtigt. Die stimmfähige Gemeinde regiert sich selbst und überträgt alle Aemter nach freier Wahl allein aus eigner Machtvollkommenheit.

§ 4. Die Gemeinde ordnet alle ihre äußern und innern Angelegenheiten selbst, und bildet zu diesem Zwecke ihre Verfassung aus und um.

§ 5. Der Eintritt in die Gemeinde geschieht durch Einschreibung in die Gemeindeliste, bei Kindern unter 14 Jahr durch schriftliche Erklärung der betreffenden Eltern. *)

§ 6. Stimmfähig oder Wähler sind diejenigen Gemeindeglieder, welche verheirathet oder 20 Jahr alt sind.

§ 7. Beide Geschlechter sind gleich berechtigt.

§ 8. Die Gemeinde wählt jährlich zur Zeit des Stiftungsfestes eine Vertretung und einen Vorstand.

§ 9. Die Gemeinde hält regelmäßige und außerordentliche Versammlungen. Jedes erwachsene Mitglied hat in ihnen das Recht des freien Wortes.

§ 10. Alle Versammlungen der Gemeinde sind öffentlich, doch hat der Vorstand das Recht, die Oeffentlichkeit unter dringenden Umständen zu beschränken.

§ 11. Vereine zu besondern Zwecken, welche dem allgemeinen Zwecke der Gemeinde dienen, haben sich dem Ganzen der Gemeinde einzuordnen.

§ 12. Die Gemeinde strebt mit gleichgesinnten Gemeinden in nähern Verkehr und engere Verbindung zu treten, und bildet deshalb ein Glied des „Vereins freier Gemeinden."

---

*) Zu diesem Zwecke liegt die Gemeindeliste stets bei Einem der Vorstandsmitglieder, jetzt bei Herrn Riemann aus.

§ 13. Die Gemeinde verwirft alle trennende Religionsgebräuche: ihr gilt der Mensch als solcher.

§ 14. Die Gemeinde wählt und bestellt alle Lehrer der Gemeinde durch die Vertretung. Eine solche Wahl erhält aber erst Geltung, wenn binnen vier Wochen kein Einspruch von einem Dritttheil der stimmfähigen Gemeindeglieder erfolgt. Geschieht dies, so ist eine neue Vertretung zu wählen, bei deren Wahl es dann zu verbleiben hat.

§ 15. Bei der Gemeinde gelten die Civilacte nach Vorschrift der Staatsgesetze.

§ 16. Die Kosten der Gemeinde werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

2. Die Gemeindevertretung.

§ 17. Die Gemeindevertretung hat den Zweck, die Beschlußnahmen durch zufällige Minderzahl zu verhüten, das Verfahren abzukürzen und die Abstimmungen durch solche Mitglieder, welche das Vertrauen der Gemeinde in erhöhtem Maaße besitzen, zu sichern.

§ 18. Die Vertretung ist nur in der öffentlichen Gemeindeversammlung vorhanden, in dieser hat sie nach ordnungsmäßiger Erörterung der vorliegenden Sache, bei welcher jedes Gemeindeglied das Recht des freien Wortes hat, abzustimmen.

§ 19. Abstimmungen und Wahlen geschehen jedesmal öffentlich, nöthigenfalls namentlich.

§ 20. Die Vertretung soll bis auf Weiteres aus 50 Personen bestehen.

§ 21. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens die Hälfte und Einer anwesend sein.

§ 22. Nöthigenfalls werden zur Ergänzung der Vertretung eine gleiche Zahl der Zumeistgewählten nach der Stimmenmehrheit einberufen.

§ 23. Ein Fünftheil der anwesenden Vertretung soll zur „Unterstützung" eines Antrags hinreichen.

§ 24. Die Tagesordnung jeder beschließenden Versammlung muß wenigstens einige Tage vorher der Gemeinde gehörig bekannt gemacht sein.

§ 25. Urtheilt ein Fünftheil der anwesenden Vertretung, daß eine Sache so wichtig sei, daß sie auf die nächste Versammlung verschoben werden müsse, so soll sie bis dahin vertagt sein.

§ 26. Ein Antrag auf Neuwahl der Vertretung kann jederzeit gestellt werden, muß nach gehöriger Bekanntmachung acht Tage öffentlich ausliegen, und muß ihm jederzeit sofort Folge gegeben werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmfähigen Gemeindeglieder ihn durch ihre Unterschrift unterstützen.

§ 27. Alle Wähler der Gemeinde sind wählbar und wieder wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall der Vorstand.

3. Der Gemeindevorstand.

§ 28. Die Gemeinde hat einen Vorstand, welcher alle innern und äußern Angelegenheiten des Gemeindelebens regelt und leitet.

§ 29. Der Vorstand besteht bis auf Weiteres aus neun Personen, welche zugleich mit der Vertretung direct gewählt werden, so daß die

Neune, welche die meisten Stimmen erhalten, den Vorstand, die nächsten Funfzig die Vertretung bilden. Die nächsten Neun Zumeistgewählten der Vertretung sind Stellvertreter des Vorstandes.

§ 30. Lehrer oder „Sprecher" der Gemeinde sind Mitglieder des Vorstandes und haben Stimme, sofern sie gewählt sind.

§ 31. Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden und alle, denen besondere Aemter zu übertragen sind.

§ 32. Besoldete Gemeindeglieder, welchen äußere Geschäfte übertragen werden, wählt und bestellt der Vorstand.

§ 33. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der stimmfähigen Mitglieder resp. deren Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 34. Der Vorstand hat die Gemeindekasse zu verwalten und nach Jahresschluß oder bei Niederlegung des Amtes der Gemeinde Rechnung zu legen.

§ 35. Der Vorstand hat das Recht kleinere Ausgaben bis zu 100 Thlr. jährlich, selbst zu verfügen, hat aber die Genehmigung der Gemeinde zu allen größern Ausgaben vorher einzuholen.

§ 36. Der Vorstand hat alle Anträge für die beschließenden Gemeindeversammlungen vorzubereiten und mit seinem Gutachten zu versehen.

§ 37. Der Sprecher der Gemeinde wird von derselben frei gewählt und mit ihm ein jährliches Abkommen getroffen.

§ 38. Das Verhältniß des Sprechers ist jedenfalls ein durchaus freies, daher im letzten Monat jeden Jahres zu erneuerndes, widrigenfalls es sich von selbst auflöst. Außerdem findet halbjährige gegenseitige Kündigung statt.

§ 39. Veränderungen dieser Gemeindeordnung sollen nur durch von mindestens zwei Dritttheilen der Vertretung in zwei verschiedenen Gemeindeversammlungen gefaßte Beschlüsse geändert werden können.

Durch Gemeindebeschluß festgestellt, Nordhausen, den 16. December 1849.

Der Vorstand: Schencke. Riemann. Dr. Blödau. Oestreich. Münter. Fleck. Aug. Schulze Hertzer sen. Burchardi. Baltzer.

Capitel II.

Von den Civilacten.

Die Priesterherrschaft über das Volk, und mit ihr die Tyrannei des Wahnes, der List und der Macht über den Menschen, und in Folge dessen die Entweihung und Verachtung wahrer Religion gründet sich vorzüglich auf die kluge Vermischung der weltlichen Gewalt mit der Religiosität. Deshalb scheidet die freie Gemeinde Beides und sagt: die weltlichen Dinge, welche bei allerlei Glauben dieselben bleiben, z. B.

Geburt und Tod, die soll die weltliche Behörde in ihre Bücher tragen und wonöthig darüber Zeugniß ausstellen. Was dergleichen bisher die Geistlichen thaten, das thun also bei uns die Beamten des Staates, und zwar vor der Hand das Gericht. Diese gerichtlichen Handlungen nennt man Civilacte. Sie sind für uns freie Gemeinde in Preußen durch das Königl. Patent vom 30. März 1847 eingeführt und später ergänzt. Um jedoch dies Recht solcher Civilacte für sich in Anspruch nehmen zu können, muß man erklärt haben, daß man der bestehenden Kirche nicht mehr angehört. Hiernach ergeben sich folgende „Civilacte:"

1. Erklärung des Austritts aus der bestehenden Kirche oder sonstigen vom Staat privilegirten Religionsgesellschaften.

Wer einen solchen Austritt erklären will, geht zu dem ordentlichen Richter seines Orts — hier in Nordhausen also auf das Kreisgericht, und verlangt die Austrittserklärung zu Protokoll zu nehmen. Das Gericht darf und wird dies nicht verweigern. Diese Erklärung bekommt aber erst Rechtskraft, wenn man sie, mindestens vier Wochen oder noch länger nachher, noch einmal abgiebt. Ist dies geschehen, so ist man frei. —

Rechtliche Folgen dieser Erklärung:

1) Man ist persönlich von der Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft, der man bisher angehörte, frei und aller persönlichen Leistungen an die Kirche und deren Diener quitt, als: Stolgebühren jeder Art, Beichtgeld, Opfer, Osterpfennig und wie diese Dinge an verschiedenen Orten verschieden genannt werden, sowie bei Geld-, Hand- und Spanndiensten u. s. w., bei Kirchen- und Pfarrbauten.

2) Zweitens ist man dem Kirchenzwang enthoben: man ist nicht mehr gezwungen, in die Kirche und zum Abendmahl zu gehen — um gewisse Rechte unbeschadet üben zu können, man braucht die Priester nicht mehr zum Taufen, Trauen, Begraben und dergleichen, man braucht seine Kinder nicht mehr in den Religionsunterricht der Kirche zu schicken, wo sie in Dingen unterrichtet werden, die wir für Unwahrheit halten, und bei der Confirmation auf Bekenntnisse verpflichtet werden, die sie selbst oft nicht glauben können, geschweige wir. (Siehe Cap. 8.) Dieses Recht der geistigen Freiwerdung kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

3)Böswillige und Unwissende verbreiten nun, um die Leute nicht zu ihrem Rechte kommen zu lassen, sondern um sie in der Unmündigkeit der „Kirchkinder" zu erhalten, die Meinung: daß man nach solchem Austritt die politischen und bürgerlichen Ehren, Rechte, Amtsfähigkeit und dergleichen verlöre. Bisher war das allerdings der Fall, ja noch mehr, man durfte nach den Satzungen des Westphälischen Friedens eigentlich im Staate gar nicht existiren, außer wenn man die Bekenntnisse und Satzungen gewisser anerkannten oder doch geduldeten Religionen mitbekannte und miterfüllte. Daher theils die Heuchelei in unserer Zeit, theils die Gleichgültigkeit, ja Verachtung aller Religion. Selbst die Deutschkatholiken meinten noch auf Grund eines bestimmten Bekennt-

nisses, bestimmter Verfassung und bestimmter Gebräuche, sich erbauen zu müssen. Erst die freien Gemeinden nöthigten den Staat, ein neues Gesetz zu geben, nach welchem die aus der Kirche Geschiedenen im Staate dieselben Ehren, Rechte und Amtsfähigkeiten besitzen als die in der Kirche. In dem Gesetz vom 30. März 1847 sagt der König unter Anderm selbst: „Wie wir einerseits entschlossen sind, den in unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und römisch-katholischen, nach wie vor unsern kräftigsten Landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besondern Gerechtsame zu erhalten, so ist andererseits **unser unabänderlicher Wille,** unsern Unterthanen die in dem allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten." Nachdem der König ebenda weiter erklärt hat, daß die so Ausgeschiedenen gemäß der allgemeinen Landesgesetze „im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren verbleiben sollen," verwahrt sich derselbe in der Cabinetsordre von demselben Tage noch ausdrücklich gegen beschränkende Deutungen seines Wortes und schließt: „Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civil-Beamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei Schullehrern u. s. w. durch eine bestimmte Confession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf." So sprach der König schon vor der Revolution. Die Erlasse vom März 1848 und die Verfassung von 1849 bestätigen nur den Sinn obiger Worte. Wer also ausbreitet, daß wir freie Gemeinden durch unsere Austrittserklärungen und überhaupt als freie Gemeinde gesetzliche Einbuße an unsern Ehren und Rechten im staatlichen und bürgerlichen Leben erlitten, ist entweder im Irrthum, oder gar ein böswilliger Verläumder, denn wenn er Recht hätte, würde des Königs Wort eine Lüge sein!!

2. Geburt eines Kindes.

Binnen drei Tagen nach der Geburt eines Kindes zeigt der Vater, im Behinderungsfalle, der nächste Angehörige oder sonstige Zeuge die Geburt bei dem Gerichte an. Dieses nimmt, wenn der Austritt der Eltern, oder doch des Vaters allein, oder der Mutter allein, vorher oder gleichzeitig erfolgt, den Geburtsfall zu Protokoll. Den Namen, welchen das Kind führen soll, kann man gleich beifügen, auch sich vorbehalten ihn später nachzutragen. Das Gericht ist verpflichtet die Geburt dann in die Geburtsliste einzutragen, und daraus später auf Verlangen „Geburtsscheine" auszustellen, wie es in der Kirche die Geistlichen thun. Wer die Anzeige bei Gericht versäumt oder ohne trifftige Gründe verspätet, hat Strafe zu gewärtigen.

Mit den Geistlichen oder sonstigen Dienern der katholischen, evangelischen, jüdischen oder sonstigen Religionsgemeinschaft, der wir früher etwa angehörten, haben wir dabei überall Nichts zu thun, und sie Nichts mit uns.

Ob und wie die Geburt eines Kindes in der Familie religiös gefeiert werden soll, ist in unserer Gemeinde einem Jeden überlassen. Die Gemeinde als solche hat keine Taufe oder Kinderweihe; sie verbietet sie nicht, aber sie verwirft sie in der hergebrachten Form und erwartet, daß die Feier der Geburt unserer Kinder eine bewußte und freie sei. Werde ich selbst zur Feier einer Kindweihe eingeladen, so nehme ich als Freund das Wort, während das Kind auf unsern Armen ruht. Die alten Symbole der Lichter u. s. w., so wie das unpassende Wasser verschwinden.

3. Ehe.

Wenn bisher Jemand heirathen wollte, so hatte er es wieder mit dem Geistlichen zu thun, welcher nicht nur die religiösen Ceremonien am Brautpaare, selbst wider deren Willen, vollziehen mußte, sondern auch die weltlichen Geschäfte dabei, die seines Amtes gar nicht sind, besorgte. Die freie Gemeinde trennt auch hier beides, giebt die weltlichen Geschäfte der weltlichen Behörde, die Religion dem Herzen der Brautleute zurück, die dann verfahren mögen, wie ihr Gewissen und Bedürfniß es in dieser Hinsicht mit sich bringt.

Was hat man also bei uns zu thun, um die Ehe gesetzlich zu schließen?

a) Man sorgt rechtzeitig für den Austritt aus der Kirche; denn da zu diesem mindestens vier Wochen und dann zum Aufgebot 14 Tage nöthig sind, so muß man hierauf bei seinen Einrichtungen gehörig Rücksicht nehmen.

b) Die Eheschließung wird dann bei dem Gericht, wo man auch den Austritt aus der Kirche erklärte, angebracht. Die Brautleute haben sich dort persönlich einzufinden. Es wird zur Abkürzung des Verfahrens dienen, wenn der Bräutigam schon vorher zu dem Gericht geht und sich sagen läßt, welche Papiere er in seinem besondern Falle beizubringen hat. Das Gericht wird unentgeltlich gern jeden geziemenden Wunsch dieser Art erfüllen, denn es ist dazu verpflichtet.

c) Das Aufgebot erfolgt nicht, wie in der Kirche, durch öffentlichen Ausruf, sondern durch Anschlag im Gerichtslokal.

d) Wohnen Braut und Bräutigam in verschiedenen Gerichtsbezirken, so können sie wählen, bei welchem der beiden Gerichte sie die Sache abmachen wollen. Die betreffende Vorschrift lautet: „Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassenem Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörenden Urkunden urschriftlich an den Richter, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat dann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Beglaubigung der Heirath gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen

Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erforderniſſe vorhanden ſind; wenn er hiegegen Nichts zu erinnern findet, das Aufgebot zu veranlaſſen, und nach Ablauf der im § 5. der Verordnung vom 30. März 1847 beſtimmten Friſt (von 14 Tagen) den zuerſtgedachten Richter davon, daß das Aufgebot erfolgt und Einſpruch nicht erhoben iſt, unter Wiederbeifügung der ihm überſandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne daß er Abſchrift dieſer Verhandlung zurück zu behalten braucht" u. ſ. w. Miniſt.-Verf. v. 10. Mai 1847. —

e) Mit der Geiſtlichkeit hat man dabei überall Nichts zu thun, — höchſtens zur Zeit — auf Erfordern des Gerichts aus den Kirchenbüchern ein Atteſt zu verlangen, wofür dann die geſetzliche Gebühr zu zahlen iſt.

f) Nach vollendetem Aufgebot gehen die Brautleute wieder zu Gericht, und der Richter erklärt nun die Ehe für geſchloſſen und nimmt darüber Protokoll auf. Ein Atteſt über die geſchloſſene Ehe hat das Gericht nur auf Verlangen der Eheleute auszuſtellen. Dieſe ganze bürgerliche Beglaubigung der Ehe heißt: „Civil-Ehe." Sie iſt in mehrern deutſchen und andern Ländern eingeführt.

g) Das Gericht, welches die Ehe ſchließt, hat ſie auch zu trennen, wenn dies verlangt wird und nach den Geſetzen zuläſſig iſt. Auch der „Sühneverſuch" iſt Sache des Gerichts, welches zu dieſem Zwecke ihm geeignet ſcheinende Perſonen hinzuziehen kann. Weder die Geiſtlichen der alten Kirche, noch etwa der Sprecher oder Vorſtand unſerer freien Gemeinde als ſolcher, haben mit dergleichen, wie man oft fälſchlich meint, etwas zu thun. Man wendet ſich einzig an den Civilſtands-Beamten des Gerichts.

h) Die religiöſe Feier der Eheſchließung iſt nun den Brautleuten gänzlich überlaſſen: ſie kann vorgenommen werden und auch unterbleiben. In unſerer Gemeinde ſteht feſt, daß, wenn eine ſolche „Trauung" als religiöſe Feier in freier Weiſe geſchehe, ſie doch nicht öffentlich in der Gemeindeverſammlung, ſondern wie die Kindweihen, als Familienfeſt geſchieht; denn wir ſehen in dem öffentlichen Schaugepränge der kirchlichen Hochzeiten vielmehr eine Entweihung der Religion als eine Förderung. Mögen ſich die öffentlich trauen laſſen, die ſich und ihre Kleider zeigen wollen, das reinere Gefühl wird es vorziehen, dieſe Feier der Herzen, dem Auge der Oeffentlichkeit und der Neugier zu entziehen, und ſie mindeſtens auf die Theilnahme wahrer inniger Freunde zu beſchränken. Ich ſelbſt bin bisher oft zu ſolcher Feier eingeladen, und habe dann als Freund das Wort genommen; oft iſt es auch nicht der Fall geweſen und ſo iſts in der Ordnung.

4. Todesfälle.

Von der Geburt bis ins Grab des Menſchen hatte die in die weltlichen Angelegenheiten übergreifende Kirche einſt ihre Herrſchaft ausgedehnt. Wir trennen auch hier das Aeußere, was die weltliche Obrigkeit zu ordnen hat, von der Religion, die wir dem Gewiſſen eines Jeden zurückgeben. Wir haben auch hier den Civilact.

Stirbt uns Jemand, der aus der Kirche ausgeschieden war, so meldet der nächste Angehörige den Tod bei dem Gericht an, und zwar so bald als möglich. Das Gericht trägt dann den Todesfall ein und stellt nöthigenfalls Atteste darüber aus.

Mit Kirche und Kirchendienern u. s. w. haben wir auch hierbei Nichts zu thun.

Für Begräbnißplätze hat die politische Gemeinde jedes Ortes zu sorgen. Unsere Todten in Nordhausen werden zur Zeit auf den bisherigen noch in der Stadt befindlichen Kirchhöfen beigesetzt. Leistungen, die wir selbst wünschen, und die uns wirklich gewährt werden, vergüten wir wie herkömmlich, Nichtgewünschtes oder Nichtgeleistetes bezahlen wir auch nicht und sind dazu nicht verpflichtet. Grabreden, zumal von einem etwaigen angestellten Sprecher, werden bei uns nicht gehalten; wir haben gelernt, daß der schweigende Ernst besser ist, als die unwahren Lobreden und lieblosen Todtengerichte, die wir sonst oft genug an Gräbern gehört haben.

Wir bestatten alle unsere Todten in der Stille, ehrbar und möglichst gleich; wir wissen, daß wir den Staub bei Staub begraben. Alles, was von sogenanntem Cultus vorgekommen ist und zulässig erscheint, ist ein vierstimmiger Männerchorgesang, zu dem sich Freunde des Gestorbenen am Grabe zuweilen freiwillig vereinigten.

Den Luxus, den man in manchen Häusern bei Todesfällen an Särgen, Aufzügen, Gräbern, Denkmälern, ja in manchen Gegenden sogar an Gastmälern treibt, halten wir für sehr unangemessen. Oft genug soll dieser Pomp im Tode den Mangel an Liebe verhüllen, den der Gestorbene im Leben gefunden hatte; oft auch opfert man in falscher Liebe das Nöthigste, um dem Todten eine vermeintliche Ehre zu thun, während man Pflichten gegen Lebende darüber versäumen muß.

Eine eigene Leichenordnung nach den Grundsätzen der Einfachheit und Gleichheit wird die Gemeinde gewiß festsetzen, sobald die Umstände es räthlich machen.

5. Confirmation und Abendmahl.

Auch diese beiden religiösen Handlungen haben sich in der Kirche mit weltlichem Rechte zu vermischen begonnen: Confirmationsscheine verlangte man hie und da, nicht nur behufs „Zulassung" zum Abendmahl — sondern auch zum Aufdingen in den Gewerken und bei ähnlichen Gelegenheiten. Ebenso war die Theilnahme am Abendmahl erforderlich, um in manchen Fällen, z. B. bei Eidesabnahmen oder Eidesleistungen, unbestrittenes Recht zu vergleichen zu haben.

Wir denken und verfahren nun so:

1) Eine Confirmation im kirchlichen Sinne, die zu Sakramenten berechtigte oder politische Rechte verliehen, haben wir nicht. Mit dem 14. Jahre hören die Kinder nach dem allgemeinen Gesetz auf, schulpflichtig zu sein und haben nach dem allgemeinen Gesetz das Recht, sich selbst rücksichtlich ihres religiösen Bekenntnisses zu bestimmen. Wenn die Kinder unserer Gemeinde in diesem Lebensjahre sich vereinigen, spezielle Unterweisungen über die wichtigsten Beziehungen des Lebens

erhalten, und, wenn sie selbst es wollen, in gemeinsamer Feier als selbstständige Mitglieder in die Gemeinde eingeführt werden, so ist auch dies Alles Sache der Freiwilligkeit, und wenn die Kirche bei der Confirmation auf bestimmte Bekenntnisse verpflichtet, so verpflichten wir gerade zum Gegentheil, zum fortwährenden Wachsthum in der Erkenntniß und Ausübung des Guten.

Will Jemand seine Angehörigkeit zur Gemeinde gegen Dritte durch Atteste beweisen, so erhält er diese unentgeldlich vom Vorstande oder dessen Beauftragten.

2) Abendmahl feiert die Gemeinde als solche nicht. Wir sehen im Abendmahl nicht mehr ein Sacrament, welches übernatürliche Wirkungen im Menschen hervorbringen könnte. Mit diesem Aberglauben haben wir auch den Schaden abgeschafft, den solche für nothwendig erklärte Religions-Formen immer haben: sie werden zu Außenwerken, fördern die Wort- und Scheinheiligkeit, ja die directe Heuchelei, wenn man Den ausschließt oder auch nur über die Achsel ansieht, der dergleichen Ceremonien nicht mitmacht. Unsere Gemeinde hat daher grundsätzlich keinerlei Ceremonien: sie weiß, daß nicht in ihnen die Religion lebt, sondern daß das Leben selbst die Religion ist.

Wenn privatim Einzelne oder Mehrere in unserer Gemeinde sich zur Feier des Todes Jesu am Charfreitag und am Todtenfest vereinigen, um in ähnlicher Form, wie das kirchliche Abendmahl ist (nur ohne Beichte, die natürlich abgeschafft ist) zu feiern, so ist das ihre freie Privatsache; die ehemals jüdischen Mitglieder können ebenso in freier Weise ihr Passah feiern, zumal das Abendmahl Jesu eben nichts anderes als ein Passahmahl war.

Daher haben „Confirmation" und Abendmahl auch mit einander Nichts zu thun. Die Kinder, welche die Schule verlassend in die Gemeinde aufgenommen werden, erlangen dadurch kein Recht zum „Abendmahl", denn das haben sie ja schon, wie in der alten Christenkirche auch Kinder das Abendmahl feierten — warum auch enthaltet Ihr's den Kindern vor, wenn es doch himmlische Kräfte angeblich verleihet? — Aber von uns werden die Kinder auch nicht dazu genöthigt, — denn die Gemeinde als solche kennt kein Abendmahl; vereinigen sie sich privatim und freiwillig dazu, so haben wir Nichts dagegen.

Bedarf es für einen Erwachsenen eines Zeugnisses der Nichtangehörigkeit zur Kirche, so erhält er es von dem Gericht, wo er den Austritt erklärt hat; braucht er ein Zeugniß seiner Angehörigkeit zur freien Gemeinde, so erhält er dies vom Vorstande unentgeldlich. Zu sonstigen Civilacten geben die kirchlichen Handlungen der Confirmation und des Abendmahles uns keine Veranlassung.

6. Kosten der Civilacte.

Bei allen obigen Civilacten entstehen bei der Gemeinde gar keine Kosten. Alle Stolgebühren sind abgeschafft. Auch an die Geistlichen und sonstigen Diener der alten Kirche sind wir Nichts zu zahlen schuldig. Alle Kosten, die in diesen Fällen der Civilacte entstehen, ergeben sich

aus nachstehendem Schreiben, das ich zu besserer Ueberzeugung wörtlich abdrucke:

„Auf die Anfrage vom 7. d. Mts. erwiedern wir dem Vorstande der hiesigen freien Gemeinde, daß

1) der Kreisrichter Bader unser Kommissarius in Civilstandsangelegenheiten ist und Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr die Anträge und Anzeigen der Betheiligten im Gerichtslokale auf dem Rathhause entgegen nimmt;
2) daß an Gebühren und Stempeln
   a) für die Verhandlungen über den Austritt aus der Landeskirche und die Vermerkung im Register 10 Sgr. Pauschquantum und 5 Sgr. Stempel zu dem auf Erfordern darüber auszustellenden Atteste,
   b) für die Verhandlungen und die Registrirung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles nichts, für ein Attest darüber 10 Sgr. Pauschquantum und 5 bis 15 Sgr. Stempel, für ein Attest über ein Aufgebot 5 Sgr. Pauschquantum und 5 bis 15 Sgr. Stempel, sofern die Ertheilung solcher Atteste beantragt wird, zum Ansatz kommen, und
3) wenn das Unvermögen dem Gerichte bekannt ist, weder Gebühren noch Stempel angesetzt werden, außerdem aber das behufs Niederschlagung gerichtlicher Kosten überhaupt erforderliche Armuthsattest der städtischen Verwaltungsbehörde beizubringen ist.

Nordhausen, den 11. December 1849.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

gez. Willing."

Capitel IV.

Gemeindeversammlungen.

Um aus dem alten unnatürlich gewordenen Zustand uns in den neuen natürlichen hineinzufinden, haben wir zunächst folgende verschiedene Arten von Versammlungen eingerichtet.

1) regelmäßige Gemeindeversammlungen zu dem Zweck unmittelbarer Erhebung und Belehrung durch geordnete Vorträge. Diese werden alle Sonntage morgens, auch an andern Tagen, wo die Geschäfte mehr oder minder ruhen, gehalten.

Ort der Zusammenkunft ist ein großer Saal, im Winter geheizt; Mittel der Erbauung ist das freie Wort und der freie Kunstgesang.

Die bisherigen Mittel des Cultus als: Altäre, Crucifixe, Gemeindegesang, Liturgien, Gebete, Priestergewänder und dergleichen, wenden wir grundsätzlich nicht an.

Sobald wir Gelegenheit und Mittel dazu haben, werden wir uns aber eine eigne Halle bauen und die schönen Künste in erweitertem Maaße in diese Versammlungen ziehen.

2) Regelmäßige Versammlungen zum Zweck der Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Gemeindeangelegenheiten, wenigstens monatlich einmal.

3) Regelmäßige Versammlungen wöchentlich abends zum Zweck des geselligen Zusammenseins und gemeinsamer gegenseitiger Besprechung und Belehrung.

Hier wird jedesmal wenigstens ein freier Vortrag gehalten und darüber oder über sonstige Fragen gesprochen. Die ganze Welt kann Gegenstand derselben sein.

4) Musikalische Versammlungen von Zeit zu Zeit, um an dem Schönen dieser Art uns zu erfreuen und den Sinn dafür zu bilden.

5) Außerordentliche Versammlungen bei besondern Gelegenheiten, Festmale, gemeinsame Spaziergänge, Kinderfeste und dergleichen.

Capitel V.

Vereine.

Für besondere Zwecke bilden sich in der Gemeinde je nach Bedürfniß und Gabe besondere Vereine. So besteht z. B.

1) Ein Leseverein. Gegen eine ganz kleine Beisteuer werden gute Bücher und Schriften gekauft. In den Abendversammlungen der Gemeinde stehen Büchsen aus zu freiwilligen kleinen Beiträgen. Diese fließen in diese Lesevereinskasse. Dafür sind die Bücher Eigenthum der Gemeinde, und werden zu einer Bibliothek besonders für die Jugend gesammelt. Aus der Bibliothek werden nach den Sonntagsversammlungen Bücher unentgeldlich ausgeliehen. Geschenke an guten Büchern werden gemacht und dankbar angenommen.

2) Ein Frauenverein. Er versammelt sich von Zeit zu Zeit und werden in ihm Vorträge gehalten, die besonders in die Sphäre der Frauen gehören, und dem Zwecke dienen, nämlich Erziehung, Gemeindeleben, Schule, Unterstützung Armer u. s. w. zu fördern. Die Mitglieder haben ein Kapital gesammelt zu künftigem nachhaltigen Wirken und veranstalteten im Winter gewöhnlich eine einträgliche Verloosung selbstgefertigter Arbeiten.

3) Liedertafel. Diese ist ein Hauptelement des Gemeindelebens; ihre Harmonien leben zugleich in den Herzen der Sänger, weil einerlei Ueberzeugung und brüderlicher Sinn sie eint, und trägt sich so auf die Gemeinde über. Unter Leitung unseres Freundes Thiele bildet diese Liedertafel den Kern der musikalischen Abende und der größern Aufführungen, bei denen wir auch sonst freundlich unterstützt werden, und erheben uns sonntäglich durch ihre Gesänge in den Morgenversammlungen.

4) Der Vorstand versammelt sich wöchentlich (jetzt Freitags Abends) gesellig, auch wenn einmal nichts Geschäftliches zu verhandeln sein sollte, um sich zu unterhalten und über unsere Zeit und Aufgabe zu besprechen. Gemeindeglieder haben Zutritt, sonstige Freunde werden eingeführt.

Kapitel VI.

„Religionsunterricht."

Da wir zur Zeit noch keine eigene Gemeindeschule haben*) (einige Familien haben sich einstweilen dahin geeinigt, ihren Kindern von Gemeindemitgliedern Privatunterricht ertheilen zu lassen), so mußten wir inzwischen für die sämmtlichen Kinder der Gemeinde „Religionsunterricht" ertheilen lassen.

Wir haben das Recht, unsere Kinder in alle öffentlichen Schulen zu schicken, wie jeder andere, sie jedoch aus dem Religionsunterricht zurück zu behalten, wegen der confessionellen Verschiedenheit. Denn was sollten auch die Kinder Israels in katholischem Religionsunterricht, oder katholische Kinder bei Protestanten u. s. w. und umgekehrt? In Ortschaften, wo nur vereinzelt Mitglieder freier Gemeinden leben, ist es rathsam, die Kinder ebenfalls aus der Religionsstunde der bestehenden Confessions-Schule zurück zu behalten, auch wenn man sie nicht in andern „Religionsunterricht" schicken kann. Die Religion — die Religiosität gewinnt das Kind d u r c h d i e g a n z e E r z i e h u n g, **am meisten im Hause durch die Eltern und Familie selbst, wenn hier nur der rechte Geist lebt.**

Wir nun in Nordhausen, die wir Viele beisammen leben (c. 1500) geben allerdings sogenannten „Religionsunterricht." Wer den Katechismus oder die Bibel auswendig weiß, hat sie bekanntlich deshalb noch nicht inwendig, sondern kann bekanntlich ein Mensch ohne alle Religiosität sein. Daraus folgern wir einfach, daß das Wissen und Können nicht R e l i g i o n i s t, s o n s t k ö n n t e m a n a l l e r d i n g s R e l i g i o n l e h r e n, s o n d e r n d a ß R e l i g i o n d a s L e b e n d e s M e n s c h e n s e l b s t, s e i n e G e s i n n u n g, s e i n C h a r a c t e r, s e i n g e i s t i g e s u n d t ä g l i c h e s L e b e n u n d W a n d e l n i n d e r e r k a n n t e n W a h r h e i t i s t u n d d i e s k a n n n i c h t g e l e h r t w e r d e n — oder wenn man will, es wird durch allen Unterricht, überhaupt durch Alles, was auf den Menschen einwirkt, geschaffen!

Ich gebe jetzt diesen „Religionsunterricht," d. h. ich unterrichte die Kinder in Allerlei und suche dabei allerdings, wie es bei allem Unterricht geschehen sollte, auf ihr Innerstes direct einzuwirken.

Die Kinder sind in vier Klassen getheilt: 1) die kleinen Knaben und Mädchen bis etwa zum 11. Jahr. Hier suche ich das Bewußt- und Gut-Werden der Kleinen dadurch zu fördern, daß ich ihre Einsicht und ihr Gefühl zu bilden suche in Betrachtung allerlei leichter Lebensbilder, mögen sie in Sprüchwort, Liedchen, Parabel, Erzählung, Ereignissen, Personen oder sonst was sich darstellen. 2) und 3) die größern Knaben und Mädchen. Hier entfalte ich größere Lebensbilder, die „Religionen"

---

*) Wir erwarten die definitive Gesetzgebung des Staates bezüglich der Schule. In Breslau, Liegnitz, Bunzlau bestehen bereits solche eigene Schulen der dortigen unabhängigen Gemeinden; in Königsberg wird eben von Rupp, Ender 2c. ein Realgymnasium der freien Gemeinde, in Hamburg ebenso eine Hochschule für das weibliche Geschlecht errichtet, an welche die freie Gemeinde den bekannten Pädagogen Karl Fröbel aus der Schweiz berufen hat.

der Völker — indem ich ebenso ihre Wahrheiten wie ihre Irrthümer suche erkennen zu lassen; dadurch bildet sich ein unbefangenes mildes und gerechtes Urtheil gegen Andersgläubige, man kommt von der religiösen Gleichgültigkeit (der Hauptkrankheit unserer Zeit) zurück, indem man sieht, wie die Religion doch die Seele alles Menschen- und Menschheitslebens ist, — und bereitet sich so zum Schlußgange vor, indem ich 4) mit denjenigen Kindern, welche die Stunden bald verlassen („Confirmanden") noch besonders ein Viertel- oder Halbjahr lang in mehrern wöchentlichen Abendstunden über die Grundsätze der freien Gemeinde spreche und denke.

Ich glaube, daß dies Alles nützlich ist: aber ein reines Herz, ein heller Geist, ein edles Leben, — das ist die wahre Religion, — die läßt sich nicht lehren, sie muß aus jedem geboren, von jedem selbst erarbeitet werden! Dazu ist das ganze Leben nöthig, dazu auch die ganze Schule, nicht einzelne „Religionsstunden," die nur zu leicht — zumal auf „höhern" Schulen die Meinung erwecken, als sei die Religion etwas **neben** den vielen andern Dingen des Lernens — das dann oft genug nebensächlich — ja verächtlich genug auftritt und so auch von den Schülern behandelt wird, — gerade wie die „Religion in der Kirche" heute zu Tage von den „Gebildeten" verachtet wird — und nicht mit Unrecht, weil man eben etwas für Religion ausgiebt, was es nicht ist. —

Wollen Eltern, welche selbst nicht zur Gemeinde gehören, ihre Kinder in der Gemeinde unterrichten lassen, so steht ihnen dies nach Allgem. Landrecht Th. II, Tit. 2., §. 78 („So lange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.") zu. Sollten die Eltern in Streit sein, so gilt ebendort § 76. „Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis zum zurückgelegten 14. Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religon der Mutter unterrichtet werden."

Capitel VII.

Der Verein freier Gemeinden.

Dieselbe Kraft, welche zwei gleichgesinnte Menschen gegenseitig anzieht, führt auch zwei gleichgesinnte Gemeinden zusammen. Derselbe Geist, der uns im Jahr 1846 darin einigte, daß wir eine freie Gemeinde gründeten, trieb uns auch einen „Verein freier Gemeinden" in Nordhausen bereits im Jahr 1847 zu veranlassen. Dazu würden wir uns getrieben fühlen, wenn alle Welt uns gewogen wäre, denn gleich und gleich gesellt sich nun einmal gern. Es wird diese Einigung aber um so nothwendiger, da die Welt uns feindselig entgegentritt. Daher müssen wir freien Gemeinden also recht eng und brüderlich zusammen halten, damit

1) unser eignes herzliches Verlangen nach Gemeinschaft befriedigt werde;

2) damit wir in regem Wetteifer von einander lernen, vor Fehlgriffen uns bewahren und durch regen Verkehr und Beispiel uns fördern;

3) damit vereinte Kraft unsern großen Weg schon jetzt bahne ohne zertreten zu werden. Die Biene ist ein kleines Thier, aber ein Bienenschwarm siegt über Roß und Reisige, die ihn etwa angreifen. Das thut die Einheit!

Darum ist es wünschenswerth, daß die wirklich Gleichgesinnten nicht nur zu kleinen Gemeinden überall zusammentreten, sondern auch, daß sie sich dem Verein freier Gemeinden anschließen.

Dieser Verein ist eben selbst ein freier, und darin der reine Gegensatz des Kirchenthums, auch des Deutschkatholizismus, wie er bis jetzt war. Denn nicht ein Bannstrahl, nicht Bajonette, nicht Wöllnersche Edicte sind das Ende des Haders, sondern — die Freiheit allein, in der die Wahrheit erblühet, die dann recht frei macht.

In unserm Verein hat daher jede Gemeinde ihre volle Selbstständigkeit, wie in der freien Gemeinde jedes Mitglied seine volle Freiheit — ja wie sie jede einzelne Biene im Schwarme hat, — aber sie selbst bleibt bei dem Schwarme! Wir haben daher keine Behörden, keine Kirchenversammlungen, Kirchenzucht und dergleichen, sondern wir haben äußerlich den Staat und sein Gesetz, dem wir gehorchen, übrigens aber in unserm Geist und Gemeindeleben das Gesetz der Freiheit, von dem wir nicht lassen, aus dem in der Zukunft das deutsche Volk wird wiedergeboren werden.

Der Verein freier Gemeinden ist noch klein — oder auch sehr groß — er hat wenig mehr Gemeinden als Jesus einzelne Jünger hatte! Die Macht, die Zukunft ist nicht bei der Menge, sondern bei der — Wahrheit.

Die Gemeinden sind auch sehr verschieden, und das ist gut, die Blumen im Garten sind's auch, die Jünger Jesu waren es auch, sie lebten alle ihr eigenes Leben, und doch beseelte sie ein Meister, — ein Geist!

Die freien Gemeinden, welche jetzt den Verein bilden, sind die in Königsberg, Schönbruch, Domnau, Wismar, Hamburg, Magdeburg, Halle zwei Gemeinden, Aschersleben, Halberstadt, Osterwieck, Nordhausen, Liebenrode, Ellrich, Neumark, Marburg, Weissenfels, Zeitz.

Eben entstanden sind die freien Gemeinden in Löbejün, Zoerbig, Hirschberg, Haselbach und den umliegenden Dörfern, Quedlinburg, Berlin, Darmstadt Kirchbrombach, Michelstadt, Brandenburg u. a.

Der Verein freier Gemeinden hält in der Regel jährlich eine Zusammenkunft. Bisher sind 1847 und 1849 solche Zusammenkünfte gewesen, deren Verhandlungen unter dem Titel: Der Verein freier Gemeinden rc. von E. Baltzer, Vorsitzendem, in beiden Jahren erschienen sind, und über Wesen und Zweck des Ganzen genauen Aufschluß geben.

Der Verein hat einen „Vorort,“ wie die Gemeinden einen „Vorstand“ haben; beide haben, wenn sie ihre Aufgabe recht erfüllen, den Ihrigen Nichts aufzudringen u. s. w., sondern aus dem Geiste der Gemeinschaft heraus gemeinsame Geschäfte auszuführen. Zur Zeit ist die freie Gemeinde Nordhausen der Vorort. Die „Neue Reform“ von Baltzer und Wislicenus (wöchentlich 1 Bogen) ist in ihrem berichten-

den Theile das Organ des Vereines, das in allen Gemeinden gehalten wird. —

Die Deutschkatholischen Gemeinden sind uns ähnlich, viele bekennen sich zu ganz denselben Grundsätzen wie wir; der Verein der Deutschkatholiken hat aber noch Satzungen, die wir nicht eingehen können. Es finden aber jetzt eben Verhandlungen darüber statt, ob nicht schon mit nächstem Jahre, wie unser Verein und viele Deutschkatholische Gemeinden wünschen, eine völlige Vereinigung möglich ist.

Die Hauptgrundsätze des Vereins freier Gemeinden, welche von der Halberstädter Conferenz wiederholt aufgestellt und von den Gemeinden gebilligt worden sind:

1) Was einigt uns?
   a) Die unbedingte, durch die sittliche That sich offenbarende Freiheit des menschlichen Geistes, — unser Princip! daher
   b) der Grundsatz der vollen Selbstständigkeit der Einzelgemeinde; und eben daher:
   c) das Streben, die geistige Einheit auf dem Wege der Erkenntniß zu suchen und durch die sittliche That im Leben allseitig zu bewähren."

   Oder mit andern Worten:

   „Nicht die Form, nicht die Satzung, nicht das Priesterthum, nicht die Kirche schaffen das Heil; sie haben zwar Gutes, aber stets auch Stillstand, Lüge, Pfafferei, Knechtschaft erzeugt: der freie Geist, die freie Liebe in freier Gemeinschaft erlösen und beseeligen die Welt."

2) „Die große Gesammtbewegung der Neuzeit erkennen wir als unsere Mutter an und suchen sie aus der Irre auf die Bahn der Vollendung zu führen, insbesondere
   a) ist die Wissenschaft und die aus ihr fließende Bildung unser Ausgangspunkt — („Freiheit") — die Wahrheit ist die Mutter der Freiheit.
   b) der daraus entstehende bewußte Volksgeist ist unser politischer Reformer, der den Rechtsstaat schafft („Gleichheit").
   c) der auf diese Weise sich entwickelnde Volksgeist wird zuletzt als sozialer Erlöser Gesellschaftsordnungen schaffen, in denen es möglich ist, die allgemeine Menschlichkeit („Brüderlichkeit") verwirklicht zu sehen."

3) „der gegenwärtige Staat hat keinerlei Recht, sich in die religiösen Angelegenheiten der Gemeinde oder des Einzelnen zu mischen, er hat nur das Recht, von den bestehenden Gesellschaften Kenntniß zu nehmen.

4) der Verein freier Gemeinden weiß sich im Grunde und im Ziele der Bewegung Eines mit dem Christkatholizismus und ist bemüht, die noch trennenden Formen jenseits beseitigen zu helfen."

Das Nähere siehe in der unten im Abschnitt **11** unter **N. 10** angeführten Schrift.

Capitel VIII.

Nothwendigkeit der freien Gemeinde.

Die freien Gemeinden sind nothwendig denn:

1) An die Kirche und ihre Satzungen (ob römisch, griechisch, evangelisch, jüdisch, herrenhutisch, oder wie sonst gilt gleich) glauben ja nun doch einmal Viele nicht mehr, das steht fest. Die Gläubigen, so lange sie es sind, sollen bleiben, wo sie sind, die „Ungläubigen" gehen — in die freie Gemeinde. Bleiben sie im Verbande der Kirche trotz ihres Unglaubens, so sind sie — Heuchler, — ja Heuchler; wenn sie herausgehen und ihren freien Glauben frei bekennen, so sind sie wahrhaftig. Was ist nun nothwendig? Heuchelei oder Wahrhaftigkeit??

2) Es ist eine weit verbreitete Meinung der Vornehmen und Gelehrten, die Wahrheit sei nur für Wenige, das Volk müsse was „Positives", so etwas Geoffenbartes, Handgreifliches, Himmlisches haben. So! die Geheimlehre für Euch, ihr Klugen — und dem dummen Volk den Aberglauben?? Seht Ihr klugen Herren denn nicht, wie Ihr Euch an der Wahrheit, am Volk, an Euch selbst versündigt?! Wer die Wahrheit nicht verstehen kann, dem bleibt sie von selbst Geheimniß, da braucht ihr nicht zu sorgen. Aber auch dem, der sie verstehen kann, soll sie verschlossen sein?! Ja, das Himmelreich leidet Gewalt, sagt Jesus Matth. 11, 12! Meint Ihr denn, das Volk zu einem gewissen Theile durchschaue nicht die Sache, und die Gründe dazu, weshalb Ihr die Wahrheit dem Volke nicht sagen wollt? Also: Geheimlehre und — Volksbetrug — oder freie Menschengemeinschaft mit dem freien Wort der Wahrheit, freie Gemeinde mit der Loosung „die Wahrheit über Alles"! Was ist nothwendig?

3) Die Indifferenz, die Gleichgültigkeit der Menge gegen die Religion ist unendlich groß, zumal in den Städten; die Gebildeten haben oft nur Verachtung oder Spott für sie. Natürlich, wie einst die römischen Augurn müssen die Pfaffen über sich selbst lachen, wenn sie sich auf der Straße begegnen — je rationalistischer — desto mehr!! Wie soll das enden? Entweder Religion wird immermehr für einerlei mit Kirchenthum und Pfaffenthum genommen, und findet immer mehr Verachtung, Haß und Spott, — oder die Religion wird in ihrem wahren Wesen wieder erfaßt, als der freie Gottesgeist in freier Menschengemeinschaft! Also Pfaffenthum ohne Religion oder freie Gemeinde mit Religion — das bleibt die letzte Frage! Welches von beiden ist nothwendig?

4) „Aber die Kirchengebäude! Wenn wir die nicht kriegen, können wir keine freie Gemeinde bilden!" Ganz recht, wenn ihr die noch nicht entbehren könnt, dann müßt ihr hineingehen nach alter Weise. Wenn Eure Religion wirklich an diesen „heiligen" Steinen, Geräthen, Gebräuchen u. s. w. hängt, dann seid Ihr nicht reif für freie Geistesgemeinschaft. Dann dachte schon Jesus anders, der sagt: es kommt die Zeit und ist schon da, wo man weder im Tempel zu Jerusalem, noch

zu Garizim anbeten werde, sondern — im Geist und in der Wahrheit. Uebrigens bestimmt das Gesetz, wo eine ganze Gemeinde ihre Religionsform ändert, da gehört ihr unbedingt das Kirchengebäude; wo aber nur ein Theil der Gemeinde es thut, da hängt es lediglich vom Kirchenvorstande des zurückbleibenden Theiles ab, ob sie den Mitgebrauch der Kirchengebäudes haben sollen oder nicht. Mehrere freie Gemeinden benutzen Kirchengebäude, wir nicht. — Wie denn nun, soll nur in Kirchengebäuden nach dortiger Art gemeinsamer „Gottesdienst" sein — oder nicht auch dort, wo der freie Geist in freier Form es will? Was soll die Religion sein — Ceremoniell ohne Geist — oder Geist ohne Ceremoniell? Was ist nothwendig? Die Halben werden sagen: „Keines von beiden"! — d'rum hat der Rationalist auch weder den Geist — in seiner Freiheit und Wahrheit, noch das Ceremoniell in seiner alten Bedeutung und Fülle. Ich aber sage mit Jesu: Garizim oder Jerusalem? Katholische oder protestantische Kirche? Nicht das ist die Frage! Ihr wisset nicht, was ihr anbetet, wir aber wissen es! Volk, glaube mir, es kommt die Zeit, daß ihr weder auf Garizim, noch auf Morija — weder in katholischen, noch evangelischen Tempeln Gott anbetet! „Ja es kommt die Zeit, und ist schon jetzt, daß die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit, denn der Vater will auch haben, die ihn also anbeten" (Vergleiche Evang. Joh. 4, 19—24.)! Also todte Kirchen ohne Geist und Wahrheit oder lebendige Tempel freier Gemeinden im Geist und in der Wahrheit, das ist die Frage des Jahrhunderts! Was ist nothwendig?

5) „Aber die (übrigen) Kirchengüter? Kriegen wir die auch mit?" Wo ganze Gemeinden einmüthig ausscheiden, muß ihr das Kirchengut zufallen. O Ihr thörigten Gemeinden; Ihr laßt Euch Prediger aufzwingen und Agenden, und Alles Kirchenthum, und Ihr braucht nur zu sagen, wir wollen selbstständig sein, so könnt Ihr's nach dem Gesetz; Ihr könnt ja dabei Euren Glauben behalten wie er ist, und wenn Ihr Altlutheraner wäret. Aber das ist's — Euer Glaube ist todt, Ihr Gläubigen! Darum laßt Ihr Euch Alles aufdringen. Seht auf die Schottische Kirche und schämet Euch! — Doch wenn nicht die ganze Gemeinde ausscheidet, so behalten die Zurückbleibenden vor der Hand das Kirchengut. Soll man deshalb nicht ausscheiden?? Ja das ist Euch wohl eine schwere Frage, Euch zumal, Ihr weiland Herren Collegen, die Ihr von der Kirche Gütern lebt?! Ihr lehrt und betet lieber wohl nach Kommando von oben, als daß Ihr die Pfarre verliert, Ihr „Retter des Kirchenguts"? Und „Protestanten" nennen sich manche von Euch? Ja wenn Ihr's wirklich wäret, dann sänget Ihr fröhlichen, muthigen Herzens gleich Luther ein neues Lied: „Nehmen sie uns den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib: laß fahren dahin, sie haben's keinen Gewinn, das Reich Gottes muß uns bleiben." — Doch ja, sie singen's wohl — aber sie haben gut singen, sie **thun** es nicht! Uebrigens müßten sie wissen, daß mit der Zeit den freien Gemeinden das Kirchengut eben so gewiß zufällt, wie einst das katholische Kirchengut den Protestanten! Mit ihm kommen aber auch die Gefahren, die den Geist verführen, verderben; denn wie die Klöster, so sind auch die Kirchen im Reich-

thum — untergegangen!! Also: Hier Kirchengüter und — Wahn und Unfreiheit — hier Nichts als — freie Gemeinde und Wahrheit, die uns in dem Maaße frei macht, als wir sie erkennen und thun! Was ist das Nothwendige?

6) „Aber Ruhe und Frieden ist doch besser als Zwietracht und Streit, also still von freier Gemeinde"! Ja ja! Wozu sich viel Mühe und Wege, Aerger und gar Kosten, und Verluste über Verluste machen um der Religion willen?! Da lohnt mich der ab, da entzieht mir jener die Arbeit, da borgt mir der Nichts mehr, da wird jener mein Widersacher, da wird mein Weib böse — dort schimpft der Mann, hier möchte man diese Connexion nicht verlieren, dort möchte der und jener Nichts mehr durch die Finger sehen. Kurz, Luc. 14, 16—24 steht's, wie ihr denkt und wie es kommen wird und muß. So wenig also ist Eure Religion Euch selber werth?? — Nun ich sage Euch, wahrer Friede wird nur, wenn die Wahrheit freien Lauf hat und die Gerechtigkeit geübt wird. So lange das nicht ist, wird es allerdings heißen: „wir sind nicht gekommen, Friede zu bringen, sondern das Schwerdt, und zu erregen Sohn wider den Vater, Tochter wider die Mutter, die Schnur wider ihre Schwieger, also daß des Menschen Feinde eigne Hausgenossen sind; denn wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, der ist mein nicht werth; und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, der ist mein nicht werth, spricht der Geist der Wahrheit (vergl. Matth. 10, 34)." Wer aber ist Schuld an diesem Zustande? Der Wahn, und die ihm dienen, oder die Wahrheit und die sie verkünden? Christus mit dem Geist der Wahrheit, der die Pfaffen vertreibt, oder die Pfaffen mit dem Wahn, die Christus kreuzigen? **Was also ist nothwendig?**

7) Ihr klagt, ihr seufzt über die Zerrissenheit des Volkes, der Menschheit! Christen und Juden, Katholiken und Protestanten verfolgen sich noch jetzt gegenseitig; arm und reich, „hochgeborne" und niedriggeborne leben gegeneinander in Haß und Furcht; Gläubige und Denkende bekämpfen sich; Herrschende und Beherrschte bringen sich mit der Kugel zum Schweigen. Furchtbare Zeit, entsetzliches Elend unter Menschen, die alle könnten glücklich sein, wenn sie — vernünftig wären! O Ihr Kurzsichtigen! Womit wollt Ihr den Schaden Josephs heilen? Seht Ihr nicht, wo das Uebel seine Quelle hat? Wie Dein Herz, so Dein Leben; wie des Volkes Geist (Religion), so sein Schicksal! All Eure „politische Freiheit" ist im besten Falle wie die Saat auf dem Felsgrunde, die nur wenig Boden hat; sie verkommt wie sie grünt. Nur ein freier Geist, nur ein erleuchtetes Volk ist fähig, das Gesetz der Freiheit erfolg- und seegenreich zu begründen, nur die erkannte Wahrheit der wirklichen Welt kann der Boden sein, darauf dies geht. Also: freie Gemeinde — und freie Menschheit — oder unfreie Gemeinden, unfreie Menschheit, das ist die Wahl — **und was ist nothwendig??**

Vieles wäre noch nothwendig zu sagen, doch ist's für Denkende vorerst genug.

Capitel IX.

Einige Unterschiede der Kirche und der freien Gemeinde.

1) In der Kirche muß man **glauben**, was vorgeschrieben ist, in der freien Gemeinde **weiß** man, was jeder mit seiner freien Ueberzeugung vereinigen kann. Hat man keinen „Glauben" an die Lehren der Kirche und ist doch in der Kirche, so heuchelt man, und das ist die Epidemie, die unter den Menschen heutigen Tages herrscht, zumal da von der wirklichen oder erheuchelten „Gläubigkeit" Vortheile aller Art abhängig sind. Früher verfolgte, ja verbrannte die Kirche den Ungläubigen, z. B. die Katholiken den Huß, die Protestanten den Servet, und so sind Tausende umgekommen. Jetzt fängt man es feiner an.

In der freien Gemeinde ist jede Ueberzeugung gleichberechtigt, und nur dem Feuer der Prüfung ausgesetzt. Dadurch wird Friede und Gerechtigkeit möglich.

2) Die Kirche sagt, das Christenthum ist eine durch Christus der Menschheit zu Theil gewordene Offenbarung von jenseits,

die freie Gemeinde sagt, das Christenthum ist, wie alle Religionen, ein Erzeugniß des menschlichen Geistes.

3) Die Kirche sagt: Die Bibel ist das Buch dieser Offenbarung, vom heiligen Geiste Gottes eingegeben, und zwar sagen dazu: die griechische und römisch-katholische Kirche, daß neben der Bibel auch die vom heiligen Geiste fortgeerbte Ueberlieferung (der überlieferte Christus) Quelle der Offenbarung sei,

die Socinianer dagegen beziehen obige Hauptlehre nur auf das neue Testament,

die Lutheraner, Reformirten und Arminianer aber nehmen die Bibel allein und ganz als Gotteswort an.

Die freie Gemeinde sagt: Die Bibel ist eine Sammlung noch erhaltener jüdischer und christlicher, religiöser und geschichtlicher Bücher, aus welchen man lernen kann, wie die Religion der Israeliten und ersten Christen, so wie einiger benachbarten Völker vor Jahrtausenden beschaffen war. Andere Völker, zum Theil noch größer und älter als die Christenheit, haben auch solche Bibeln, angeblich von Gott oder Göttern eingegeben, z. B. die Inder die Vedas, die Aegypter die Hermes-Bücher, die Chinesen das King, die Perser die Zendavesta, die Juden das alte Testament, die Muhamedaner den Koran u. s. w. In allen diesen Bibeln ist Wahrheit und Dichtung unbewußt verwebt. Wir wenden auf sie alle, so weit wir es vermögen, wie auf sonstige Bücher der Menschen das Wort an: Prüfet Alles und das Beste behaltet!

4) Die Gottheit. Die Kirche, d. h. die römisch- und griechisch-katholische und lutherische und reformirte ganz übereinstimmend lehren: das göttliche Wesen bestehe aus drei der Natur und Würde nach völlig gleichen Personen, und wer das nicht glaube, werde nicht selig.

Dies sagen die Grundbekenntnisse der Kirche, und beweist ihre Geschichte bis heute, indem die evangelische Kirche den Prediger Rupp schon deshalb absetzte, weil er die Einleitung und das Ende des athanasischen Symbols verwarf, welches die ewige Seligkeit abspricht Allen, die diese Lehre von der Gottheit nicht glauben. Da dieses athanasische Bekenntniß auch von den protestantischen Kirchen festgehalten ist, so ist unbestreitbar, daß auch diese, also die Kirche überhaupt, sich anmaßt, eine „alleinseligmachende" zu sein.

Die freie Gemeinde verwirft die Lehre von der alleinseligmachenden Kraft dieser oder irgend einer andern Vorstellung über die Gottheit, so wie die Lehre von der Dreieinigkeit oder Dreipersönlichkeit Gottes, so wie sie die indischen und persischen Lehren von der Dreieinigkeit und der ägyptischen von der Vierpersönlichkeit Gottes auch verwirft. Denn das sind Bilder, die sich die Menschen in Gedanken von der Gottheit gemacht haben. Wir sagen: die Gottheit ist unendlich größer als diese Bilder von ihr, sie ist das All selbst in seinem einheitlichen, ewigen Wesen, im Unterschiede von dem Einzelwesen, das aus ihr geboren wird und wenn sein individuelles Leben vollendet ist, in sie zurückgeht.

5) Die Kirche, d. h. die katholische reformirte und lutherische oder evangelische Kirche, lehrt: der Mensch habe ursprünglich Unschuld und Unsterblichkeit besessen, aber durch Adams Sünde sei ihm beides verloren gegangen, so daß nun alle Menschen als strafbare Sünder geboren werden, ihrer Natur nach böse und, nach der protestantischen Kirchenlehre, zu allem Guten unfähig sind (Erbsünde).

Die protestantische Kirche geht hierin noch weiter als die katholische und die Glaubensgesetzbücher derselben ergehen sich, namentlich das sogenannte Eintrachtsbuch in den furchtbarsten Schmähungen der menschlichen Natur, die sie mit einer Hölle vergleichen.

Die freie Gemeinde verwirft diese Lehre und sagt dagegen: der leibliche Tod ist nicht erst zur Strafe für Adams Sünde über die Menschen gekommen, sondern er ist das natürlichste Ende alles dessen, was in der Zeit einmal entsteht. Der Mensch selbst wird naturgemäß mit allen Fähigkeiten seiner edlen menschlichen Vollendung geboren. —

6) Die Kirche aller Confessionen lehrt: Christus ist Gott, näher die „Mensch gewordene" oder „im Fleisch erschienene" zweite Person der göttlichen Dreifaltigkeit, so daß in der geschichtlichen Person Jesu beide Naturen (die göttliche und menschliche) Eines waren und sind, und wie die lutherische Kirche zufügt, daß die Eigenschaften der einen Natur auch der andern zukommen.

Die freie Gemeinde verwirft diese Lehre und diesen erdichteten Christus: sie kennt und ehrt nur einen geschichtlichen Jesus, der, Mensch wie andere Menschen, als jüdischer Religionslehrer (Rabbi) und Reformator seine edle Natur offenbarte und sich große Bedeutung für die Welt erwarb.

7) Die Kirche lehrt über das Leben Jesu: Von Einzelnen verkündigt und eingeführt in die Welt, sei Jesus empfangen vom heiligen Geiste, von der „immerwährenden Jungfrau Maria", der „Mutter Gottes" geboren; habe als Gott auf Erden Wunder gethan (Todte

erweckt, das Meer zur Ruhe gezwungen u. s. w.); sei am Kreuze wirklich gestorben; als Geist wirklich in die Hölle gefahren; am dritten Tage wirklich leiblich vom Tode auferstanden, und nach einiger Zeit leibhaftig gen Himmel gefahren, wo er zur rechten Seite des Thrones Gottes sitzt, bis er leibhaftig durch die Luft wieder herabkommen wird, das jüngste Gericht über Todte und Lebende zu halten.

Die Maria findet daher auch göttliche Verehrung, auch sie soll gen Himmel gefahren sein, und auch die Glaubensbücher der evangelischen Kirche nennen sie die „immerwährende Jungfrau und Mutter Gottes."

Die freie Gemeinde sieht in dem Allen eine schöne Dichtung, welche sich unbewußt in dem frommen Glauben der Christen vor Zeiten gebildet hat. Asien, woher das Christenthum stammt, hat mehrere Religionen, in denen viele solche Sagen von Menschwerdungen Gottes, Jungfrau-Söhnen als Göttersöhnen, Himmel- und Höllenfahrten und Todtengerichten vorkommen. Es ist dies der Character fast aller alten Religionen und hängt genau und nothwendig mit der damals noch ganz unvollkommenen Kenntniß der irdischen Natur und des Weltalls überhaupt zusammen. Was das wirkliche Leben Jesu betrifft, so ist es vom Dunkel jener Zeit und den Glanz dieser späteren Götterlehre gleichsehr verdunkelt, jedoch soviel erkennbar, daß er, armer Eltern erstgeborner Sohn, als Rabbi und Reformator des Judenthums, durch geistvolle Auffassung seiner überkommenen Religion, durch aufopfernde Liebe zum Volk und edelmüthige Thatkraft ausgezeichnet, im Kampfe gegen die geistlichen und weltlichen Unterdrücker des Volkes den Kreuzestod gefunden, und durch sein Wirken die Veranlassung zur Stiftung des Christenthums gegeben hat.

8) Die Kirche lehrt von der **Erlösung** des Menschen, sie geschehe

1) (von Seiten Gottes) durch den Opfertod des Christus-Gottes am Kreuz, durch welchen die Gottheit versöhnt sei, und

2) (von Seiten des Menschen) durch den, mit Hülfe des heiligen Geistes dem Menschen möglichen Glauben an jenen versöhnenden Opfertod und die darauf sich gründende Theilnahme an den weitern „Heilmitteln" der (allein seligmachenden) Kirche. — Die Lehre von der Erbsünde (siehe Satz 5.) ist dabei nothwendige Voraussetzung.

Die freie Gemeinde verwirft diese richtige Folge falscher Voraussetzungen. Die Erlösung des Menschen besteht ihr darin, daß der im Neugebornen zum Dasein gelangte Keim des künftigen bewußten Menschen aus ihm heraus zu menschlich schöner Vollendung entwickelt werde. Diese Erziehung und Bildung des Menschen geschieht theils durch die ihm eingeborne Kraft, theils durch Alles, was von außen her im Bereich des natürlichen wirklichen Lebens auf ihn einwirkt. —

9) Die Kirche lehrt gemeinsam: Auf diesem Allen beruht das Kirchenthum mit seinem Worte Gottes, den Sacramenten, und allen Einrichtungen des äußern Kirchenlebens. Die verschiedenen christlichen Kirchen weichen aber in dem Ausbau dieser Lehre ab, indem z. B. die Katholiken sieben, die Protestanten zwei Sacramente und alle sehr verschiedene Verfassungen, Gebräuche und Einzel-Lehren haben: in welchen allen das Priesterthum mit seinem Wesen und Unwesen wurzelt.

Die freie Gemeinde, weil sie eine ganz andere Lehre von der Erlösung hat, verwirft dieses ganze Kirchen- und Priesterthum, und fordert dagegen eine allgemeine Erziehung des Menschen und des Menschengeschlechts, welche den im Menschen lebenden Geist allseitig zu entfalten hat. Die Familie, die Gemeinde, der Staat, die Menschheit sind die natürlich sich abgrenzenden Hauptkreise, in welchen diese Erziehung zur Religion und das thätige und feiernde Leben in ihr auf das mannigfaltigste sich darzustellen hat. Da giebt es statt der Priester nur Lehrer.

10) Die Kirche lehrt: der letzte Zweck der Kirche ist, den Menschen aus dieser irdischen sündigen Vorschule nach dem Tode selig in den „Himmel" eingehen zu lassen, und ihn vor der ewigen oder zeitweisen Verdammniß in der Hölle zu bewahren. Hieran schließen sich noch viele einzelne Lehren, z. B. von der Auferstehung des Fleisches, vom Teufel und den bösen Geistern in der Luft, die den Menschen verderben wollen; vom Christusgott und den guten Engeln, die den Menschen helfen, vom jüngsten Tage, wo Alles aufersteht und gerichtet wird, von Christus dem Todtenrichter, — von der Vergebung der Sünden durch den Priester (Beichte, Ablaß), vom Fegfeuer u. s. w.

Die freie Gemeinde sieht in dem Allen menschliche Phantasieen ohne Wirklichkeit, wie sie ähnlich in allen alten Religionen wiederkehren: ihr höchster Zweck ist den Menschen in sich selbst gut und glücklich, in Zukunft den schönen Erdenstern, den wir bewohnen, aus einer Mördergrube (zu der ihn die Menschen machen) in ein Paradies umzuwandeln. Denn das ist die Erde, und wir Menschen haben den Beruf und die Fähigkeit auf ihr die Engel, die seligen Boten des ewigen Geistes zu sein.

Das Nähere ein Andermal. Wenn es hieß, „freie Gemeinde", so ist damit zunächst die in Nordhausen gemeint, und diese nicht nach Art der Kirche, wo jedes Mitglied ein festes Bekenntniß für immer bekennen muß, sondern in freier Art, sofern Obiges die Grundzüge des Geistes sind, der seit drei Jahren die Gemeinde immer fester geeinigt hat, und in den öffentlichen Vorträgen sich ausführlich darlegte und rechtfertigte. — Jede andere Gemeinde hat ihre eigne freie Ueberzeugung; ich glaube aber, daß wahrhaft freie Gemeinden hierin mit uns übereinstimmen. —

Capitel X. Zur Geschichte der Gemeinde.

Die freie Gemeinde wurde am 5. Januar 1847 begründet von 101 Männern. Damals bestanden nur in Wismar, Königsberg und Halle freie Gemeinden (Duberg, Rupp und Wislicenus), welche alle damals unter der Feindschaft ihrer Umgebungen wenig erfreuliche Bilder darboten.

Aber das Nothwendige geschieht trotz aller Hindernisse — und siegt früher oder später. Ich wurde von Delitzsch, wo ich 6 Jahre Geistlicher gewesen war, herberufen und vor der Hand als Sprecher der Gemeinde beauftragt, die Vorträge in den Versammlungen, den Religionsunterricht und die sonstige Durchführung der Sachen zu übernehmen. —

Ich hielt die ersten Taufen im bisherigen geistlichen Ornate, weil die Gemeinde selbst in den ersten Tagen nach meiner Ankunft hierüber noch nicht Beschluß gefaßt hatte, und wir dergleichen uns weder erlauben, noch verbieten lassen wollten. Das Consistorium zu Magdeburg machte deshalb gegen mich den Prozeß anhängig und wurde später vom Oberlandesgericht abgewiesen. —

Inzwischen kamen die Verwaltungsbehörden und verboten uns nicht weniger als Alles: das „Predigen", die Bibeltexte, das Singen, dann auch das sich Versammeln, ja das Unterrichten der Kinder in meiner Stube! — „Allzu scharf macht schartig"! — Bald war das Alles frei. — Sie gedachten es böse zu machen, aber erwiesen uns einen Dienst, — **indem sie uns schneller von den hemmenden Kirchenformen befreiten!** Als Alles uns erlaubt war, wurde nun durch **Beschluß Priesterrock**, Liturgie, überhaupt der gesammte kirchliche Cultus ganz entfernt, und hat solcher in unsern Versammlungen nie stattgefunden; die freie Vereinigung des Menschen mit dem Menschen, nicht im „Gotteshause", sondern in menschlicher Wohnung — einem Saal fand statt — und wer anfangs vielleicht etwas vermißte, mochte später sich doch nicht mehr von dieser Weise trennen. —

Das Patent Friedrich Wilhelm IV. vom 30. März 1847 gab uns zuerst volle rechtliche Existenz im Staate und ordnete die Civilacte für uns an. Die Mängel dieses Gesetzes wurden zum Theil schon verbessert, zum Theil wird es noch geschehen, z. B. ist es unwürdig, daß man den Austritt aus der Kirche nicht mit einemmale, sondern auf zweimal mit einer Zwischenzeit von 4 Wochen erklären soll. Als ob der nicht mündig sei, der doch volles Recht bei Gericht nehmen kann. Die Kirche und der kirchliche Staat setzen von den „Kirchkindern" — und allerdings mit Recht — voraus, daß sie gerade in Bezug auf Religion nicht mündig sind, und daher erst 4 Wochen sich besinnen und von ihrem Beichtvater bearbeitet werden müssen, ehe sie den Austritt erklären können. Schon gut für uns; nur die, welche wissen, was sie wollen, gehören zu uns! dennoch enthält jenes Verfahren eine Schmach, die freilich nicht auf uns fällt, sondern auf die, welche solche Gesetze für nöthig erachten! — Im Ganzen aber ist dieses Gesetz vom 30. März 1847 von unendlicher Bedeutung, weil dadurch die freie Gemeinde rechtliche Existenz im Staate hat, d. h. der Mensch als solcher, ohne Rücksicht auf sein etwaiges religiöses Bekenntniß. Die Bestimmungen des westphälischen Friedens sind dadurch in dieser Hinsicht vernichtet. —

Die Gemeinde wuchs ihrer Zahl nach langsam aber fortwährend, so viele auch uns durch Weggang, Auswanderung, Tod, Einige auch durch Rücktritt, verloren gingen. Jetzt zählt die Gemeinde über anderthalb tausend Seelen.

Die meisten Mitglieder gehörten früher der evangelischen Nicolaigemeinde an, bei welcher das Consistorium meine Anstellung verhindert hatte. Aber auch aus den fünf andern evangelischen und der katholischen Gemeinde, sowie aus der Umgegend traten zahlreiche Mitglieder zu und gleich anfangs wurde der Grundsatz, daß keine Aeußerlichkeit die Mitgliedschaft bedinge, dadurch zur Thatsache, daß ein Mitglied einer jüdischen Gemeinde, versteht sich eben ohne Taufe, zu uns trat. Anderwärts sind auch, zum

Theil viele, Israeliten, welche über das Ritual hinaus sind, zu freien Gemeinden getreten.

Das Urtheil und Verhalten der Welt gegen uns war natürlich sehr verschieden.

Die Gläubigen und besonders die Geistlichen ergossen sich und ergießen sich noch in Hohn, Spott und Lüge, welche von manchen Kanzeln saftig troff. Mir selbst galt das natürlich ganz besonders. Schon in Delitzsch sagte man, „man müsse mich mit Steinen von der Kanzel holen." Als zu fürchten stand, daß ich an die Marktkirche in Halle käme, rühmte man, daß „der Engel Dryander den Teufel Baltzer von sich abgehalten habe;" als ich an der Moritzkirche dort gewählt war, sagten Manche, „nun es fehlt nur noch, daß der Teufel selber auf die Kanzel tritt," und Herr Generalsuperintendent Möller predigte von ihr herab seine Freude, daß durch hohe Ordre die Gemeindewahl vernichtet und das „Wild" verscheucht, der „Schlamm" fortgetrieben sei!! Das mußte den Fanatismus auch in Nordhausen entzünden, und ich durfte lange nicht durch gewisse Theile der Stadt gehen, ohne eine Fluth von Schimpf zu hören — zuweilen fanden sich Steinwürfe selbst gegen meine Frau hinzu, und in Ellrich ging man soweit, die kleine Versammlung und mich zu überfallen, so daß mehrere nur mit Mühe sich retteten und ich selbst über Jahr und Tag an den blutigen Mißhandlungen zu leiden hatte. Ich sage das Alles nur als Zeichen der Zeit, bei den man blutige Thränen weinen könnte! Was haben wir Euch denn nur gethan? Ihr lebt Eures Glaubens, wir wollen unseres Glaubens leben, das ist unsere Sünde!! Und auf welcher Seite die höhere Wahrheit sei, das wollen sie nicht einmal ruhig prüfen!

Der bei weitem größere Theil der Bevölkerung benahm sich dagegen besonnen, und versagte uns seine Achtung nicht, wenn er auch unsere Ueberzeugung nicht, oder nicht ganz theilte; Viele aber theilten auch diese ohne doch in unsere Gemeinschaft zu treten, von der sie aus allerlei Rücksichten sich abhalten ließen. Indessen erkennen immer mehr die Pflicht, wenn ihre Ueberzeugung einmal für uns ist, dies auch äußerlich zu bekennen, und sie sind uns jetzt um so willkommener, als wir voraussetzen, daß sie nun um so mehr aus Ueberzeugung kommen, da sie seit 3 Jahren unsere Lehre haben prüfen können.

Die Achtung der Einsichtsvollen und Unbefangenen mußte uns trösten für die Unbilden der Andern und dies sprach sich auch gegen die Person des Sprechers aus. Der Umstand, daß ich seit drei Jahren Stadtverordneter bin, daß ich eingeladen am Vorparlament in Frankfurt a. M. und vom Kreise Nordhausen mit Bleicherode erwählt als Deputirter an der Preuß. National-Versammlung 1848 Theil nahm, war ein Zeichen dieser Achtung, obwohl andererseits ein Grund dieses neuen Hasses. Ich hatte die Grundsätze der wahren Demokratie stets offen ausgesprochen, denn sie sind die ewig wahren, die den letzten Sieg auch behalten werden: dies hatte der Unverstand, der Egoismus, die Leidenschaft rc. ausgebeutet, um mich als Communisten und Staatsverbrecher zu verschreien und zu denunziren. So fest ich aber an meinen Grundsätzen wahrer Demokratie halte, so wenig habe ich mich je zu verbrecherischen oder auch nur thörigten Mitteln, zum Zweck herbei-

gelassen. Daher haben unsere Feinde auch immer den Aerger gehabt, und wir die Beruhigung, daß ich unangefochten meinen Weg, mit der Ruhe gehe, die die Reinheit unserer Sache Jedem giebt, der sie versteht und als Evangelium im Herzen trägt; eine Ueberzeugung, die der Prozeß Waldeck und Jacobi hoffentlich auch denen geben wird, die bisher sich noch täuschen ließen.

An mehrern Orten der Umgegend Nordhausens leben erklärte Freunde unserer Gemeinde, in dem Dorf Liebenrode und dem Städtchen Ellrich haben sie sich zu eigenen Gemeinden constituirt, und haben dort auch die ärgste Verfolgung zu dulden gehabt, worüber erst die Zukunft mehr wird erzählen lassen.

Längere Zeit, insbesondere so lange ich als Deputirter in Berlin, war Fr. Schünemann Sprecher der Gemeinde, jetzt noch an Stelle des Adolf Wislicenus, der bis zum 26. März 1850 auf der Festung ist, in der freien Gemeinde zu Halberstadt.

Seit der, namentlich durch unsere Bemühungen zu Stande gekommenen Begründung des „Vereins freier Gemeinden" sind wir der „Vorort" geblieben, d. h., wir haben die gemeinschaftlichen Geschäfte zu vermitteln 2c.

Zu diesem Zweck begründeten wir eine Zeitung für freie Gemeinden, welche seit dem März 1848 unter dem Titel „freie Gemeinde" von Ed. Baltzer in Nordhausen, erschien, 1849 aber unter dem Titel „Neue Reform" von Baltzer und Wislicenus in Halle herauskommt, und Organ des Vereins ist.

Da wir wenig auf die Form unseres äußern Daseins, vielmehr auf den Geist der Wahrheit geben, der uns beseelt und immer neue bessere Formen schafft, so sind wir der festen Ueberzeugung: wenn wir auch äußerlich zerstört würden, wenn wir auch persönlich sterben: Die freie Gemeinde stirbt nicht, sie ist der Keim des freien Volkes, der freien Menschheit, der freien Zukunft.

Capitel XI.

Ueber die erste Bildung freier Gemeinden.

Viele sind aus der trägen Gleichgültigkeit erwacht und fühlen das Gewicht jenes Wortes Jesu, das ganz auf uns paßt: „Wer nicht für uns ist, der ist wider uns," aber sie wissen nicht, wie es anzufangen sei, um für die Sache einzustehen.

Man muß da verschiedene Fälle unterscheiden.

Erster Fall. Es leben in einer Stadt oder ländlichen Kirchspiel so viele zusammen, daß sie gleich als eine große Gemeinde auftreten können.

In diesem Falle thun sich einige anerkannte und bekannte Männer zusammen, zeigen der Obrigkeit an, daß sie den und den Tag, den sie bekannt machen, eine öffentliche Versammlung halten würden. In dieser sprechen sie ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der freien Ge-

meinde aus, lassen sich Alle, welche beitreten wollen, unterzeichnen, erklären sodann zu Gerichte ihren Austritt aus der Kirche, wählen einen Vorstand, und sie sind als freie Gemeinde da, eingetreten mit dieser That, in die Reihe derer, die für wahre Freiheit und wahres Volkswohl arbeiten und werden daher sich gedrungen fühlen, dem „Verein freier Gemeinden beizutreten."

Demnächst fragt sich's, ob die Gemeinde nicht in sich selbst Männer zählt, welche zuweilen geeignete Vorträge halten; jedenfalls können sie regelmäßig in einem Saal zusammen kommen, gemeinschaftlich über die Reformation unserer Zeit sprechen, Geeignetes vorlesen u. s. w. So brauchen sie vielleicht gar keinen besondern Sprecher oder Prediger. Erlauben es die Mittel, so berufen sie einen, aber mit großer Vorsicht, daß sie sich nicht eine Ruthe auf den Hals binden! In der ersten Zeit mag ein besonderer Sprecher allerdings meistens noch gut, ja nothwendig sein. So lange man nun noch nicht ganze Schule für sich haben kann, also auch noch nicht eigne Schullehrer, so lange läßt man die Kinder aus dem Religionsunterricht der bisherigen Schule weg, erzieht sie hübsch zu Haus, und es findet sich wohl auch Jemand, der einstweilen Religionsunterricht in unserm Sinne ertheilt. Ein wenig guter Wille, Verstand und Ausdauer, und die Sache ist gemacht; ein Leseverein rc., überhaupt das weitere Wachsthum findet sich von selbst: der Anfang ist das halbe Werk.

Zweiter Fall. Es finden sich in einem einzigen Orte nicht so viel zusammen, daß sie selbst eine große Gemeinde bilden könnten, und namentlich meinen sie ohne einen besondern Sprecher noch nicht bestehen zu können. Dann finden sich vielleicht in der Umgegend mehre kleine Gemeinden zusammen, die eine „Bezirksgemeinde" bilden können, und — gemeinschaftlich leicht ausführen, was ihnen einzeln unmöglich war. So haben wir z. B. die „freie Gemeinde des Friedländer Kreises" mit dem gemeinschaftlichen Prediger Rasche; so haben wir größere Gemeinden, an die sich kleinere anschließen. So war's bei der Ausbreitung des Christenthums auch! Finden sich nicht gleich mehrere Gemeinden, so dauert's doch nicht lange, wenn nur eine den Anfang macht.

Dritter Fall. Finden sich an einem Orte auch nur wenige, ja nur ein Einziger — so ist's um so leichter! Er erklärt seinen Austritt aus der Kirche und ist sich selbst genug, die Kirche mit den Lehren, die er einmal nicht mehr glaubt, kann ihm ja doch Nichts mehr nützen, er sieht vielmehr den Schaden ein, den sie stiftet, er erkennt also die Pflicht sich loszusagen vom Gegner und auf die Seite der Freunde zu treten. Finden sich nun eine auch nur kleine Anzahl zusammen, so erklären sie öffentlich sich als freie Gemeinde, zeigen es dem Vorort an, und es wird sich das Weitere finden. Zuweilen wird ein Gast aus einer anderen Gemeinde kommen und wenn Sie öffentlich dann verhandeln, werden manchem Blinden die Augen aufgehen und mancher Taube wird hören lernen wie zu Jesu Zeit.

Im Fall in dem Lande, wo sich freie Gemeinden bilden, das Gesetz noch nicht besteht, wodurch das Band mit der Kirche rechtlich gelöst wird und namentlich die Civilacte eingeführt werden, so muß die neue freie Gemeinde ihre Begründung der Obrigkeit anzeigen und ein

solches Gesetz beim Staate beantragen. Inzwischen werden die vorkommenden Geburten und Sterbefälle durch den Gemeindevorstand oder durch dessen Beauftragten festgestellt, in ein Register eingetragen und der weltlichen Obrigkeit angezeigt, welche nöthigenfalls für die Beerdigung der Todten (wenn etwa der Gottesacker verweigert wird), sorgen muß. Bei Schließung von Ehen, die in solchen Fällen auch (wie bei den Deutschkatholiken) einstweilen durch den Gemeinderedner oder Prediger geschehen kann, ist indessen besondere Vorsicht nöthig, damit sie nur unter übrigens gesetzlichen Bedingungen geschlossen werden, weil sie sonst schließlich für ungültig erklärt werden würden. Gebühren an Kirchendiener sind in solchen Fällen (wo also von diesen Nichts geleistet wird) zu verweigern. Der Staat kommt durch die Thatsache solcher Gemeinden in die Nothwendigkeit die nöthigen Gesetze zu geben. Man macht solche Gesetze erst, wenn man sie braucht, und auf die Dauer kann sich kein Staat Dem entziehen. In Preußen hatten nur die ersten freien Gemeinden, und so auch wir, es nöthig, diese Plackereien durchzumachen. Nach Preußens Vorgange werden die Nachbarstaaten um so mehr in diese Art der Gesetzgebung eintreten müssen. —

In allen Fällen, wo neue freie Gemeinden sich bilden, wird es heilsam sein, außerdem noch folgende Rathschläge und Warnungen zu beherzigen:

1) Laßt die Sache nicht in die Hand schlechter Menschen gerathen, die ihr ebenso schaden würden, wie die Sache des Volkes, die ächte Demokratie, in den letzten Revolutionsjahren, durch schlechte Subjecte verdorben worden ist.

2) Fangt nicht damit an und kommt nicht darauf zurück, Glaubensbekenntnisse und nothwendige Ceremonien als Bedingung aufzustellen, ihr werdet sonst immer in die Nothwendigkeit kommen, Glaubens- und Cerimonienzwang zu üben oder der Heuchelei den Weg zu pflastern. Freiheit der Ueberzeugung muß die Grundbedingung sein, es wird doch nur das mehr oder minder Gleiche sich von selbst zusammen halten.

3) Wartet nicht auf die Vornehmen und Gelehrten: Finden sich unter ihnen welche, die die Sache verstehen und in ihrer zukunftgroßen Bedeutung würdigen und unter Euch treten, desto besser! Aber die meisten werden sich vor der Hand nicht betheiligen, weil ihre „Bildung" sich mit Nöthigerem zu beschäftigen hat, z. B. Jagd, Spiel, „Geschäfte," u. s. w. und weil viele „Gebildete," welche die Sache übrigens recht gut verstehen, von der Meinung angesteckt sind, das sei Nichts für's Volk, das Volk dürfe nicht zu klug werden!! Jesus fand wohl auch einige Freunde unter den Reichen, Vornehmen, Gelehrten — aber die meisten waren aus dem, was heute der „Mittelstand" heißt, ja aus dem „Proletariat."

4) Seid nicht blos negativ, sondern positiv, d. h. macht Euch zwar ganz klar, worin der alte Glaube bestand, und warum ihr ihn nicht mehr theilen könnt, aber noch vielmehr macht Euch der Wahrheit bewußt, in der wir zu leben haben. Dies giebt jedem selbst und jeder Gemeinschaft Gediegenheit, Befriedigung, Gerechtigkeit gegen anders Glaubende, verhütet die Verflachung

und schafft das göttliche Siegel unter jede freie Gemeinde, mit dem sie sich ausweist: das rechtschaffene edle Leben.

5) Wenn Ihr Sprecher oder „Prediger" anstellt, so

a) wähnt nicht, daß es „Theologen" sein müßten. Findet Ihr einen, der „leider auch Theologie studirte" und doch einen gesunden, unbefangenen, vielseitig gebildeten Geist sich errungen hat, so ist das wohl gut, denn in der Zeit des Kampfes der Wahrheit und Wissenschaft mit der Theologie und dem „Glauben" kann er den Feind desto besser mit dessen eignen Waffen schlagen und andererseits aus den alten Glaubenshüllen die lebendigen menschlichen Ideen entwickeln, auf die es ankommt;

b) stellt sie nicht auf lange Zeiten, oder gar auf Lebenszeit an — das ist der Verderb der Gemeinden — wie ihr an der Kirche — auch an vielen Deutschkatholischen Gemeinden seht. Irren ist menschlich; mann irrt sich auch im Menschen — namentlich auch — in den Pastoren!! Aber auch unverschuldet können solche Angestellte untauglich werden, ihre Aufgabe unter Euch einigermaßen zu lösen, dann bereuet ihr, was ihr im ersten Eifer gethan. Wer ohne die Aussicht lebenslänglicher Versorgung der Sache sich weihet, wird desto tauglicher sein und Eurer Wahl und Wiederwahl würdig. —

6) Seid weise und nachsichtig im Unwesentlichen — aber schleppt nicht zu viel Ballast alter Vorurtheile durch übertriebene Schonung mit.

Jede Gemeinde ist selbstständig, und wird sich einrichten, wie es Ueberzeugung und Sitte mit sich bringt; wir müssen jeden Standpunkt, jeden Brauch ehren in den Personen, die ihn mit Wahrhaftigkeit inne haben. Aber wir müssen unnachsichtig uns selbst critisiren, um so mehr, als die Gewohnheit zur andern Natur wird, und man in den freien Gemeinden oft noch die alten Formen ohne den alten Geist festhält, dadurch aber die Macht und den Segen des neuen Geistes hemmt.

7) Habt hinsichtlich des Predigerthums, wenn ihr's auch nicht gleich erreichen könnt, das Ziel doch vor Augen. So lange Ein Sprecher Euch Alles sagen soll, fehlt Euch noch Viel. Es ist auch Einem unmöglich! In der Kirche, ja! Da waren es bestimmte Dinge, die Ein Mensch in sein Wissen nehmen konnte, die zur Seeligkeit des Menschen ausreichten, die also zu verkünden waren. Bei uns ist es anders. Der Katechismus hilft uns nicht oder der Beichtstuhl die Kinder zu retten, wenn sie vielleicht vom Mutterleib an verwahrlost wurden! Eine letzte Oelung oder Abendmahl macht uns nicht mehr selig, wenn unser Leben „wüste und leer" war, u. s. w. daher gehört in das Leben der freien Gemeinde die allseitige Bildung, und je tiefer diese sein soll, desto mehr müssen die Lehrkräfte gediegen und über die verschiedenen Gebiete des Wissens ausgedehnt sein. Das kann man in höherer Weise von Einem nicht verlangen. Darum denke ich mir in freien Gemeinden der Zukunft namentlich zwei Weisen des „Predigens," wenn man es noch so nennen will. Einmal wird, wie zur Apostelzeit, wenn auch in neuer Weise, jedes Mitglied, welches die Gabe des Wissens und des Wortes empfangen hat, das Beste zum gemeinsamen Nutz beitragen: da werden wir im besten Falle ein neues Pfingsten haben, und den Künstler über die Kunst, den Naturkenner über die Natur, den Menschenkenner über den Menschen, den Arzt über

die Harmonie des Menschenlebens und ihre Bedingungen, den Geschichtskundigen über das Leben der Menschheit vor uns, den Denker über ewige Wahrheiten, den Dichter und Propheten über Vergangenes und Künftiges hören, und sie alle werden in ihrer Sprache des Geistes Herrlichkeit verkünden! Mag das dort in vollem Maaß geschehen, wo ein guter Genius große Geister zusammen führt, aber ein leises oder stärkeres Echo davon soll und kann man in jedem Dörflein hören! Denn wenn unsere Grundsätze herrschen werden, wird auch mehr Bildung im Volke sein, soviel wenigstens wird sein und ist schon jetzt, daß man unsere geistigen Boten — gute Bücher und Blätter lesen und verstehen kann und dann das Andere, was ich meinte: Die Lehrer!

Ja Lehrer werden wir immer brauchen, und wenn in so manchem Dorf die Gemeinde ihr Kirchengut nähme und statt eines Geistlichen, der die Köpfe und das Leben mit mittelalterlichem Wahn verdirbt, ein Paar tüchtig gebildete Lehrer, die sich für das Geld mit Freuden fänden, anstellte, wie viel besser noch würde sie die Jugend erziehen, wie erfolgreich würden diese Lehrer abwechselnd in der Gemeinde diejenigen Vorträge halten, die man bedürfen würde, die aber unendlich fruchtbarer, in das wirkliche Leben eingreifender sein würden, als die Predigten, die jetzt in den Kirchen nutzlos verhallen!

Genug! dies vorläufige Ziel im Auge, habt Vorsicht! Umsicht! Weisheit! Ihr zumeist in den größern Gemeinden, auf welche die kleinern als Vorbilder vielfach sehen werden, obwohl oft vielleicht mit Unrecht!

Doch genug! Mancher meint so vielleicht, ich wollte nur den klugen Rathgeber spielen, da es mir doch nur um Vermeidung von Fehlern zu thun ist, die ich vielfach begehen sehe! — Wenn die Pastoren freieren Geistes erkenneten, was der Welt und ihnen selbst zum Frieden dient und Selbstverläugnung besäßen, würden sie als Führer freier Gemeinden zahlreicher auftreten, jeder zunächst auf dem Standpunkte, wo er mit seiner Gemeinde steht. Es scheint, die Gemeinden müssen ihren „Hirten" den Weg zeigen, dann aber werden sie sich selbst „hüten" und „weiden!"

Wohlauf denn, Brüder! der Geist der Wahrheit spricht ewig: wo zwei oder drei versammlet sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. Legen aber die Weisen und die Mächtigen nicht Hand an, so muß es der gemeine Mann thun, denn ihr versteht, was Paulus einst an die freie Gemeinde zu Corinth schrieb: (1, 1, 26.) „Sehet an, lieben Brüder, Euren Beruf: nicht viele Weise nach dem Fleisch, nicht viele Gewaltige, nicht viele Edle sind unter Euch; sondern was „thörigt" ist vor der Welt, das hat Gott erwählet, daß er die Weisen zu Schanden mache; und das Schwache der Welt hat Gott erwählet, daß er zu Schanden mache, was stark ist; und das Unedle der Welt und das Verachtete hat Gott erwählet, und das da Nichts ist, daß er zu nichte mache, was das Geltende ist, auf daß sich kein Fleisch vor Gott rühme!"

Capitel XII.

Schriften aus und über die freie Gemeinde Nordhausen.

1) Eduard Baltzer, Synodalanträge (auf Freiheit der Kirche vom Staat) in Dr. Wönigers „Staat" Heft 1. 1843. (wiederholt in Nr. 4 unten).

2) Derselbe, Glaube und Liebe, oder religiöser und sittlicher Geist sind wesentlich Eins, Gastpredigt in Haue.

3) Derselbe, zwei Gastpredigten in Halle und Nordhausen, rc. Nordhausen bei Köhne.

Diese drei Schriftchen wurden Ursache meiner Trennung von der Kirche.

4) Derselbe, Delitzsch — Halle — Nordhausen, oder mein Weg aus der Landeskirche in die freie protestantische Gemeinde, actenmäßig rc. Leipzig. O. Wigand. 1847.

5 und 6) Derselbe, deutsche Kirche. Freie protestantische Gemeinde Nordhausens. Heft 1 und 2. Leipzig und Sondershausen. 1847.

Diese drei Schriften enthalten den geschichtlichen und innern Nachweis von der Nothwendigkeit unserer Trennung von der Kirche und selbstständigen Begründung eigener freien Gemeinschaft.

7) Derselbe, das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß, erörtert von rc. Leipzig. O. Wigand. 1847.

Diese Schrift setzt geschichtlich und critisch den „christlichen Glauben" in das Licht.

8) Derselbe, Protestantrag der freien Gemeinde Nordhausen rc. Sondershausen 1847.

Diese Schrift beschäftigt sich mit dem Preuß. Religionspatent vom 30. März 1847, den Civilacten u. s. w., und ist eine ausführliche Eingabe an das Ministerium.

9) Derselbe, der Verein freier Gemeinden in seiner ersten zu Nordhausen vom 5.—8. September 1847 gehaltenen Versammlung und Verhandlung. Halle. Knapp. 1847.

10) Derselbe, der Verein freier Gemeinden rc. in Halberstadt. 1849. Nordhausen. Förstemann.

Diese beiden Schriften enthalten die Grundsätze des „Vereins freier Gemeinden" und dessen bisherige Entwickelung, Thätigkeit, Ziel u. s. w.

11—13) Lieder und Gesänge der freien Gemeinde Nordhausen. 3 Hefte. à 3 Sgr. In Commission bei Büchting in Nordhausen. In Partien billiger vom Verfasser zu beziehen. Nächstens erscheint das 4te Heft. —

Das sind Lieder, meistens neue in der Gemeinde selbst entstandene und zum Theil neu von Thiele und Schneider (dem Dessauer Kapellmeister) componirte, welche in den Morgenversammlungen (Abschnitt 3, 1.) und sonst vom Gemeindechor vierstimmig gesungen werden.

14) Derselbe: Baltzer an seine Wähler. Nordhausen. Köhne. 1849.



Diese Schrift enthält eine offene Darlegung der politischen Grundsätze des Verfassers überhaupt und insbesondere bezüglich der preußischen Verhältnisse nach Auflösung der Nationalversammlung, deren Mitglied er war.

Die politische Anklage Seitens des Staatsanwaltes wegen dieser Schrift wurde vom Gerichte zu Nordhausen und dem Appellationsgericht zurückgewiesen.

15) Derselbe. „Die freie Gemeinde. Zeitung für Fortbildung des menschlichen Glaubens und Lebens." Nordhausen 1848. — Seit April 1849 fortgesetzt unter dem Titel: „Neue Reform. — Zur Förderung der Religion der Menschlichkeit. Unter Mitwirkung von E. Baltzer in eignem Verlage herausgegeben von G. A. Wislicenus." Halle. Wöchentlich 1 Bogen, durch Post oder Buchhändler zu beziehen, das Quartal 15 Sgr. —

16) Fischer, die Vorzeit und die Gegenwart, oder: Auf welche Weise haben sich die Nordhäuser bei der Reformation im 16. Jahrhundert betheiligt, und auf welche Weise jetzt rc. Nordhausen, 1848. Bei H. Fischer. —

17) In einigen Wochen erscheint von mir: Die Kirche und die freie Gemeinde. Vorträge — zur Ueberführung aus der erstern in die letztere.

Capitel XIII.

„Politik oder Religion?"

„Das ist die Frage!" — Nicht für uns, die freie Gemeinde, ist es eine Frage; denn für uns ist dies kein Gegensatz, sondern Politik und Religion verhalten sich uns wie zwei concentrische Kreise, der größere ist die Religion, der Mittelpunkt beider das Bewußtsein des Menschen. Religion ist uns überhaupt der Inbegriff aller Lebensgebote in ihrer im Bewußtsein liegenden Einheit. Nur eine todte Religion kann sich in politischen Dingen für gleichgültig erklären; je wahrer sie ist, desto mehr muß ihr am Herzen liegen, die Wohlfahrt aller Menschen zu fördern, und diese Aufgabe hat jede wahre politische und sociale Bestrebung. Wenn man nun aber sagen wollte, wie man es uns denn schuld giebt, unsere Religion sei nichts als Politik, so ist das grundfalsch. Unsere Religion ist unendlich größer als die Politik im gewöhnlichen Sinne des Worts. Sie ist die geistige Bildung des Menschen überhaupt und zwar in harmonischem Einklang. Eine politische Tagesfrage verhält sich daher zu unserer Religion höchstens wie ein Lichtfunke zu dem Strahlenmeer, das von einer Flamme ausgeht. Würden wir also gefragt, ob wir eine politische oder religiöse Gemeinschaft sind, so antworten wir entschieden: wir sind eine religiöse Gemeinschaft, unbekümmert, ob unsere rechten Gegner uns „Religion" absprechen, und unsere linken Gegner „Religion" für Aberglauben erklären, unbekümmert auch, ob man uns politisch verdächtige. Nicht das sind die

Freunde des Volkes und des Staates, welche, die nothwendigen Verbesserungen der Verfassung und der Gesetzgebung hindernd, die Revolution früher oder später zu einer unvermeidlichen Nothwendigkeit machen, sondern die sind es, welche aus allen Kräften die fortwährende Reform unterstützen, um Elend und Unglück zu verhüten, und das sind wir. Die Mehrzahl unserer Mitbürger in Nordhausen hat diesen Grundsätzen in den letzten Jahren gehuldigt, und es war in der Zeit der Theuerung wie der Revolution unser Glück und unsere Ehre. Einem falschen „Staate," wie der Eichhornsche seiner Zeit war, machen wir daher allerdings Sorge, denn wir sind seine Gegner mit offenem Visir, und zwangen ihm die Anerkennung unseres vollberechtigten Daseins ab, aber dem vernünftigen Staate, der sich nach Bedürfniß des Volkes immer besser organisirt und seine Gesetze vervollkommnet, dem sind wir ein Trost und eine Stütze, denn den wollen wir, dem weihen wir unsere Kräfte. Drum Vorwärts! Vorwärts, Nordhausen! Verstehe recht, dem Obigen gemäß, und nimm zu Herzen, was Dir im Jahr 1847 bei Stiftung Deiner freien Gemeinde ein Sänger von der Saale zugerufen:

Nordhausen an der Zorge,
Du alte, gute Stadt;
Du machst dem Staat viel Sorge,
Der so schon Sorgen hat;
Du willst die Wahrheit wählen
Und nicht den heil'gen Schein,
Man wird von Dir erzählen
Vom Niemen bis zum Rhein.

Nordhausen in der Aue,
So man die güldne nennt,
Du Perl' im deutschen Gaue,
Dich preiset, wer Dich kennt;
Die Saaten, die Du pflegest,
Sie keimen frei hervor,
Die Keime, die Du hegest,
Sie sprießen froh empor!

Nordhausen, in dem Reiche
Einst freie Stadt genannt,
Du alte, deutsche Eiche,
Du hieltst gar wacker Stand!
Und fielst Du auch an Preußen,
Du wardst nicht schwach und feig,
Sollst freie Stadt nun heißen
Im heilgen Geistesreich.

Nordhausen an der Zorge,
Nordhausen in der Au,
Du machst dem Staat viel Sorge,
Du Perl' im deutschen Gau!
Du freie Stadt im Reiche
Des Geistes und der Kraft,
Führ' wacker Deine Streiche,
Sei stark und siegeshaft!

(M. G.)

Druck von Friedrich Fritsch.



